
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 1 (1973)

DOI: 10.11588/fr.1973.0.46084

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

KARL FERDINAND WERNER

DAS GEBURTSDATUM KARLS DES GROSSEN

Wir wissen wenig über die Jugend Karls des Großen. Nicht einmal sein Geburtsjahr ist uns genau und zweifelsfrei bekannt. Dennoch hat sich eine *communis opinio* der Forschung herausgebildet, die dem Jahre 742 den Vorzug gibt.¹ In der bislang letzten Untersuchung, die speziell dem Geburtsdatum Karls gewidmet war, hat sich François Louis Ganshof 1959

¹ Die ältere Literatur, die sich für 742 ausspricht, nennt Bernhard SIMSON in seiner Neubearbeitung von Sigurd ABEL, *Jahrbücher des Fränkischen Reiches unter Karl dem Großen*, Bd. 1, 2. Aufl., Leipzig 1888 (künftig: ABEL-SIMSON ²¹), S. 12, Anm. 7, mit der Bemerkung: »die Meisten nehmen 742 an...« SIMSONS eigene Darlegungen, pro 742, ebda. S. 10–12. Neben ihm hat vor allem Einfluß auf die Späteren ausgeübt Engelbert MÜHLBACHER in seiner Neubearbeitung der BÖHMERSCHEN Regesten: J. F. BÖHMER, *Regesta Imperii* ²¹, Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751–918, bearb. v. E. MÜHLBACHER, Innsbruck 1908 (künftig BM², mit Regest-Nr.), 130 b zur Geburt Karls, mit energischem Eintreten für 742, sowie 508 c zum Tode Karls und seinem dann erreichten Alter. Ausführlich hat sich MÜHLBACHER auch in seiner »Deutschen Geschichte unter den Karolingern«, Stuttgart 1896, S. 84–88 geäußert, dort S. 85: »Als zur Genüge gesichert darf gelten, daß Karl am 2. April 742 geboren wurde.« Vgl. auch Arthur KLEINKLAUSZ, in: Ernest LAVISSE, *Histoire de France*, Bd. 2, 1, Paris 1903, S. 280, Anm. 2: »probablement le 2 avril 742«; derselbe dann in seinem »Charlemagne«, Paris 1934, S. 1: »on ... a conclu avec quelque vraisemblance qu'il naquit l'an 742, le 2 avril.« Wilhelm LEVISON, in: GEBHARDT, *Handbuch der Deutschen Geschichte* ⁶¹, Stuttgart 1922, S. 224: »Sein Geburtstag ist vielleicht der 2. April, als Geburtsjahr nennen Annalen 742 und 747; doch neigt die Mehrzahl der Forscher mit Recht der ersten Angabe zu...« Vgl. ähnlich, etwas knapper, in der 7. Aufl., 1930, Bd. 1, S. 161; Joseph CALMETTE, *Charlemagne. Sa vie et son œuvre*, Paris 1945, S. 42: »... les meilleurs textes auxquels on puisse remonter donnent l'an 742 comme celui de la naissance; enfin, un vieux manuscrit de Lorsch fournit un quantième, 2 avril. On est ainsi amené à admettre que Charles était né le 2 avril 742.« Louis HALPHEN, *Charlemagne et l'Empire carolingien*, Paris 1947, S. 57 (ebenda auch im Neudruck Paris 1968, der einen wertvollen bibliographischen Nachtrag von Jean DEVISSE enthält): »il était né sans doute en 742«, wobei als Beleg auf BM² 130 b verwiesen wird; Ferdinand LOT, *Naissance de la France*, Paris 1948, S. 337: »Charles était né un 2 avril, probablement en 742« (in der von Jacques BOUSSARD überarbeiteten Neuaufl. Paris 1970, S. 278). – Eine der wenigen etwas reservierten Äußerungen bei Alexander CARTELLIERI, *Die Zeit der Reichsgründungen, 382–911*, München/Berlin 1927, S. 178: »Karl ... wurde am 2. April, wahrscheinlich 742 (747?), an unbekanntem Ort geboren.« Erich BRANDENBURG, *Die Nachkommen Karls des Großen, 1. bis 14. Generation*, Leipzig 1935, gibt auf der Tafel (zu I, 1) das Jahr 747, beruft sich aber in den Anmerkungen, S. 85 (zu I, 1) auf BM², wo für 742 eingetreten wird.

nach sorgfältiger Prüfung erneut für 742 ausgesprochen.² Er konnte dabei zugleich eine schon früher rezipierte Überlieferung, derzufolge ein Kaiser Karl an einem 2. April geboren wurde, zweifelsfrei dem ersten karolingischen Kaiser zuweisen, gestützt auf die paläographische Autorität von Bernhard Bischoff.³ Die »herrschende Meinung« sieht also im 2. April 742 das Geburtsdatum Karls des Großen, mit einem kaum noch sichtbaren Fragezeichen hinter der Jahreszahl »742«.⁴

Dies ist um so bemerkenswerter, als der Forschung seit längerer Zeit Quellen bekannt sind, in denen die Eheschließung der Eltern Karls, Pippins III. und Bertradas, in das Jahr 744 bzw. 749 datiert wird.⁵ Die Über-

² F. L. GANSHOF, *Over de Geboortedatum van Karel de Grote*, in: *Dancwerc. Opstellen aangeboden aan Prof. Dr. D. Th. ENKLAAR*, Groningen 1959, S. 43–55, dort S. 49 die Option für 742.

³ GANSHOF (wie Anm. 2), S. 45 f. sowie Anm. 8. Der Eintrag in einem Lorscher Codex, jetzt Staatsbibliothek Berlin, Phillipps 1869, lautet: *III. Non. Apr. Nativitas domni et gloriosissimi Karoli imperatoris et semper Augusti*. Laut Bernhard BISCHOFF (vgl. ebda. Anm. 8) ist der Passus noch in der 1. Hälfte des 9. Jahrhunderts geschrieben, kann sich also nur auf Karl den Großen beziehen. Es handelt sich aber, immer nach BISCHOFF, nur um eine Kopie, deren Vorlage, aus der Zeit Kaiser Karls (801/14), er im heute westdeutschen Raum vermutet. Auf die Stelle hatte auch schon ABEL–SIMSON²¹, S. 10 aufmerksam gemacht – aber hier schien noch ein etwaiger Bezug auf Kaiser Karl III. nicht ausgeschlossen.

⁴ GANSHOF (wie Anm. 2) schreibt S. 49 »zullen wij het recht hebben te besluiten dat Karel de Grote op 2 april 742 werd geboren«; S. 51 gebraucht er diese feste Annahme schon als Faktum und Argument zur Beurteilung einer anderen Quelle: »742, het jaar van de geboorte van Karel de Grote.« Heinz LÖWE, in: GEBHARDT (wie Anm. 1),⁹¹ Stuttgart 1970, geht S. 169 auf die Datumsfrage nicht ein, gibt jedoch S. 184 das von Karl erreichte Alter ohne jede einschränkende Bemerkung als »zweiundsiebzigjährig«, und verweist vorher, S. 177, Anm. 1 auf die Studie GANSHOFS. Schon vor GANSHOFS Untersuchung hat Theodor SCHIEFFER, *Winfried-Bonifatius und die christliche Grundlegung Europas*, Freiburg 1954, S. 261 f. Karls Alter beim Empfang von Papst Stephan II. Anfang 754 mit großer Bestimmtheit als bekannt vorausgesetzt (immer auf der Basis von 742, wenn auch um eine Einheit zu hoch): »Karl ... der damit als Zwölfjähriger erstmals in der Geschichte erscheint.« Zu GANSHOFS Auffassung schon 1940 s. unten Anm. 10. Ich selbst habe in der Überarbeitung von BRANDENBURG (wie Anm. 1) das Jahr 742 mit Fragezeichen und den Geburtstag IV2 mit Fragezeichen, unter Berufung auf GANSHOF angegeben: K. F. WERNER, *Die Nachkommen Karls des Großen*, 1.–8. Generation, in: *Karl der Große*, hg. v. W. BRAUNFELS, Bd. 4, Düsseldorf 1967, S. 403–482, dort S. 442 (zu I, 1), vgl. die beigegefügte Tafel, dort zu I, 1. Meine ebda. gemachte Bemerkung über die laut BRANDENBURG sich vermeintlich auf BM² sich stützende Jahreszahl 747 ist im Sinne des oben Anm. 1 gegen Ende ausgeführten zu berichtigen. Eduard HLAWITSCHKA endlich, von dessen Studie »Die Vorfahren Karls des Großen«, in: *Karl der Große* (wie eben zitiert), Bd. 1, Düsseldorf 1965, ³1967, S. 51–82, man weitere Auskunft hätte erwarten können, ist weder auf das Geburtsjahr Karls noch auf das Datum der Ehe seiner Eltern eingegangen, und verweist zu Karl (Anm. 56) lediglich auf BM². (Auf der beigegefügten Tafel werden, ebenso wie in den Anmerkungen S. 81 f., Anm. 57–59, zwar die Geburtsdaten von Karls Geschwistern Gisla und Pippin, nicht aber von Karl und Karlmann angegeben.) HLAWITSCHKAS Untersuchung wird sich aber für uns noch in anderem Zusammenhang als wichtig erweisen.

⁵ *Annales Prumienses*, ed. O. HOLDER-EGGER, MG SS 15, 2, S. 1290: 744. [Co]niunctio Pippini regis et Bertrade regine. *Annales Bertiniani*, ed. G. WAITZ, MG SSrerGerm.,

zeugung, man kenne mit 742 das zutreffende, hinreichend gesicherte Geburtsjahr Karls, war stark genug, die Mehrheit der Forscher zu veranlassen, die »voreheliche Geburt« des künftigen Kaisers anzunehmen. Die Verbindung Pippins und Bertradas, so schloß man aus den erwähnten Daten, sei erst nach Karls Geburt durch die von der Kirche anerkannten Formen sanktioniert worden. In wenig den Verhältnissen des 8. Jahrhunderts angemessener Weise sprach man sogar vom »Bastard« Karl, von seiner »Bâtardise«.⁶ An indirekten Zeugnissen glaubte man, nachdem man

Hannover 1883, S. 1: 749. *Pippinus coniugem duxit Bertradam cognomine Bertam, Cariberti Laudunensis comitis filiam.* Es handelt sich bei dieser Stelle um einen Zusatz des Annalisten zum Text der fränkischen Reichsannalen, die er im übrigen zu diesem Jahre ausschreibt. Wenn also die Rezension C3 der *Annales regni Francorum* (vgl. ed. F. KURZE, *MG SSrerGerm.*, Hannover 1895, S. XI nebst S. 8, Anm. *, dort zu Ende 748, statt zu 749 vermerkt) den gleichen Passus bietet, so nur darum, weil eben dieser Codex (Bibliothèque municipale St-Omer 706 und 697) aus dem 10. Jahrhundert zugleich eine der wesentlichen Handschriften der *Annales Bertiniani* ist (vgl. ed. WAITZ, wie eben zitiert, S. VIII f., dort Rezension »1«), die ja nichts anderes darstellen als die Reichsannalen mit ihrer Fortsetzung über 829 hinaus. Wir betonen das, weil bei HLAWITSCHKA (wie Anm. 4) S. 81, Anm. 49 der Eindruck entstehen könnte, als handele es sich hier um eine zweite Überlieferung. HLAWITSCHKA zitiert zuerst die Reichsannalen zu 748, und fährt fort »Ebenso Ann. Bertiniani ad 749...« Vgl. auch E. HLAWITSCHKA, *Merowingerblut bei den Karolingern?*, in: *Adel und Kirche. Gerd TELLENBACH zum 65. Geburtstag...*, hg. von J. FLECKENSTEIN u. K. SCHMID, Freiburg i. Br. 1968, S. 66–91, dort S. 69, Anm. 8, wo ebenfalls zu diesem Beleg zuerst die Reichsannalen, versehentlich zu 750, dann die *Annales Bertiniani* zitiert werden. Die neue Edition dieser Annalen durch F. GRAT, J. VIELLIARD, S. CLÉMENTZET, L. LEVILLAIN, *Annales de Saint-Bertin*, Paris 1964, berücksichtigt diesen früheren Teil der Annalen, vor dem Einsetzen ihrer selbständigen Nachrichten mit 830, überhaupt nicht.

⁶ Vgl. schon H. BROSIEN, *Karl der Große*, Leipzig 1885, S. 5: »Nach einer ziemlich gleichzeitigen Notiz hat ihre Eheschließung (der Eltern Karls) erst 749 stattgefunden. Und doch muß Karl, sein ältester Sohn, früher geboren sein. Am besten beglaubigt ist als sein Geburtstag der 2. April 742, obwohl auch manches für das Jahr 747 spricht. Nach moderner Auffassung wäre Karl also ursprünglich unehelich gewesen und erst durch die folgende Vermählung seiner Eltern legitim geworden.« ABEL-SIMSON (wie Anm. 1) 21, S. 13: »Pippin vermählte sich mit Bertrada laut einer darüber vorhandenen Nachricht erst im Jahre 749, und es scheint bedenklich, dieses, wenn auch freilich unsichere Zeugnis in Frage zu stellen. Eine andere Angabe, nach welcher jene Ehe 744 geschlossen wurde, ist jedenfalls noch weniger maßgebend. Daß Karl noch später als 749 geboren ist, folgt daraus nicht, wohl aber, daß er geboren ist zu einer Zeit, da Pippin noch nicht in rechtmäßiger Ehe mit seiner späteren Gemahlin lebte.« Vgl. auch, etwas vorsichtiger, Wilhelm SICKEL, *Das Thronfolgerecht der unehelichen Karolinger*, in: *Zeitschr. für Rechtsgeschichte. Germanistische Abt.* 24 (1903), 110–147, dort S. 118 nebst Anm. 2. KLEINKLAUSZ, *Charlemagne* (wie Anm. 1) S. 1 f.: »Si l'union de ses parents eut lieu en 744 ou 749, comme l'indiquent certaines sources, il serait donc né hors mariage, mais à cette époque on n'attachait à pareil fait que peu d'importance.« CALMETTE (wie Anm. 1) S. 43: »Or, si Charles est né en 742, comme de façon certaine il est fils de Berthe, ... la chronologie impose cette constatation que le mariage des parents a eu lieu quand le fils aîné avait déjà six ans. Autrement dit, Charles serait un bâtard.« Ebda., weiter unten, spricht er von der »bâtardise du grand homme«, deren Faktizität er gegen mögliche Einwände verteidigt. GANSHOF (wie Anm. 2) S. 51 argumentiert: Ganz gleich, ob die Ehe 744 oder 749 stattfand, sei Karl – da ja, wie er glaubt, Karls Geburtsjahr 742 gesichert ist – »bijgevolg een bastaard.« Für diesen Ausdruck verweist er auf seine Ver-

einmal durch die Unvereinbarkeit der Daten auf diese Spur gelenkt war, keinen Mangel zu haben. Im »Schweigen« von Karls Biographen Einhard zur Geburt und Kindheit seines Helden sah man ein indirektes Eingeständnis des Makels seiner Geburt.⁷ Ferner erkannte man schon früh die Möglichkeit, die verhängnisvollen Spannungen, die zwischen Karl und seinem jüngeren Bruder Karlmann zutage traten, aus dem Unterschied ihrer Geburtsumstände wenigstens teilweise zu erklären: Wenn Karlmann, wie es eine Annalenstelle angibt, 751 geboren war⁸, dann war er zweifelsfrei aus legitimer Ehe hervorgegangen und konnte, immer unter der Voraussetzung, daß Karl 742 und damit vor der Ehe geboren war, sich als den besseren Erben betrachten.⁹ Trotz hin und wieder auftretender Bedenken

wendung bei KLEINKLAUSZ und CALMETTE, im ersten Fall zu Unrecht. Für ein gegebenes Faktum hält diese Abkunft Karls auch Heinrich FICHTENAU, *Das karolingische Imperium. Soziale und geistige Problematik eines Großreichs*, Zürich 1949, S. 47, nur daß er dazu auf das Institut der Friedelehe verweist (u. zwar auf die Studie von H. MAYER in der Festschrift E. HEYMANN, Bd. 1, 1940, S. 1 ff.), die nicht ohne Rechtscharakter war und auch die Verbindung mit Töchtern aus dem Adel kannte. Jedenfalls bemerkt FICHTENAU: »er selbst, Karl der Große, entstammte ja einer solchen Verbindung, die erst mehrere Jahre nach seiner Geburt in eine Vollehe verwandelt wurde.« (Die Funktion der hier bewußt ausführlich gehaltenen Zitate aus der Forschung wird dem Leser im Fortgang unserer Untersuchung deutlich werden).

⁷ BROSIEN (wie Anm. 6) S. 5: »So erklärt sich auch, daß Einhard, Karls Biograph, über dessen Geburt und Kindheit schweigt und uns mit der leeren Ausflucht abspeist, daß er darüber keine ... Quellen habe... Und doch konnte es einem jüngern Zeitgenossen des Kaisers, wie es der Biograph war, kaum schwer gefallen sein, über Karls Herkunft den Schleier des Geheimnisses zu lüften, wenn anders er dazu wirklich die Absicht gehabt hat.« ABEL-SIMSON S. 13: »hingegen könnte eher als eine Bestätigung das Schweigen erscheinen, daß Einhard über Karls Geburt beobachtet.« CALMETTE, *Charlemagne* S. 44: »Tout d'abord le silence d'Eginhard, l'étrangeté de son exorde, trouverait par là (la naissance illégitime) sa meilleure justification. La confession d'ignorance du biographe devient alors un artifice. C'est un voile adroitement jeté par l'écrivain de cour pour dissimuler le vice initial sur lequel il serait malséant d'attirer l'attention.« FICHTENAU (wie Anm. 6) S. 47: »Wenn Einhard sagt, über seine (Karls) Geburt und Jugend wisse niemand etwas zu erzählen, tut er es gewiß nicht bloß, um eine Wendung aus Sueton anbringen zu können. Vor den Vertretern der Kirche verblieb Karl ja der Makel der unehelichen Geburt auch nach der gültigen Ehe seiner Eltern...«

⁸ *Annales Petaviani*, ed. G. H. PERTZ, MG SS 1, S. 11: 751. .. *Et fuit natus Karolomannus rex*. Zu dieser Stelle, die sich nicht in allen Handschriften findet, s. unten S. 136 ff.

⁹ BROSIEN (wie Anm. 6) S. 5: »So gewinnt auch die Feindschaft zwischen Karl und seinem Bruder Karlmann, der erst 751, also unbestritten in rechtmäßiger Ehe, geboren ist, eine gewisse Begründung... Denn Karlmann mochte sich dadurch benachteiligt fühlen, daß sein älterer, nach der Auffassung der Kirche illegitimer Bruder, ihm gleichgestellt wurde.« BROSIEN fügt allerdings S. 6 hinzu: »Bei der Dürftigkeit der gleichzeitigen Quellen läßt sich diese Frage allerdings nicht abschließend entscheiden.« ABEL-SIMSON S. 13 nennt als Argument für die uneheliche Geburt Karls »...das feindselige Verhältnis zwischen Karl und seinem Bruder Karlmann. Freilich ist dessen Ursache nicht mit Sicherheit zu ermitteln; aber die nächstliegende Vermutung ist die, Karlmann habe den vor der förmlichen Vermählung seines Vaters geborenen Karl nicht als ebenbürtig anerkennen wollen und für sich eine bevorzugte Stellung in Anspruch genommen. Karlmann selbst soll erst im Jahr 751 geboren sein.« CALMETTE, *Charlemagne*, S. 44: »Il y a enfin cette jalousie, cette animosité profonde, inexpiable, qui opposa Charlemagne et

hat die Forschung denn auch den beträchtlichen Altersunterschied der beiden Brüder von neun Jahren, wie er sich aus dem überlieferten Jahre 751 und dem gegenüber konkurrierender, aber für weniger gut gehaltener Überlieferung angenommenen Jahr 742 ergab, akzeptiert.¹⁰

Wir glauben damit den Forschungsstand in aller Kürze resümiert zu haben. Der Anlaß, sich erneut mit dieser häufig ventilierten und wenig Aussicht auf neue Elemente bietenden Frage zu beschäftigen, ergab sich aus Beobachtungen, die nicht zu einem so erheblichen Altersabstand der beiden Brüder passen wollten. Von da gelangte ich zu einer systematischen Überprüfung der bisher bevorzugt akzeptierten und der weniger geschätzten Quellen, vor allem aber auch, und das scheint mir methodisch nicht ganz uninteressant, zu einer Überprüfung des Weges, auf dem die Forschung zu ihren Auffassungen gelangte. Erst spät geriet bei dieser Arbeit die Frage ins Blickfeld, die bei dem Leser vielleicht die größte Beachtung finden wird – die Frage nach der Berechtigung, von Karl als einem nicht in vollberechtigter Ehe gezeugten Sohn, von Bertrada damit als einer zunächst Pippin nur in den Formen einer »Friedelehe« verbundenen Gattin zu sprechen.¹¹ Schon darin wird deutlich, daß jeder apologetische Gesichtspunkt, wie man ihn zu diesem Problem durch Verschweigen oder ausdrückliche Ablehnung einer unehelichen Abkunft Karls hin und wieder gezeigt hat¹², unseren Überlegungen fern liegt. Wir glauben allerdings, daß Datum und Begleitumstände der Ehe Pippins mit Bertrada ein nicht unwichtiges Kapitel in der Geschichte dieses Hausmeiers und bedeutenden Königs darstellen, das verdient, so genau wie möglich aufgeklärt zu werden.

Die Überprüfung hat einzusetzen mit der Frage, worauf sich die An-

son jeune frère. C'est là un sentiment qu'Éginhard n'a pas méconnu et dont il parle assez mystérieusement. Justement la haine qui sépare les deux frères s'expliquerait fort bien si l'on considère que l'histoire intime du foyer pouvait avoir aigri Carloman, pouvait l'avoir incité à se croire seul vraiment légitime, à voir dans son frère un Gripon.»

¹⁰ Vgl. etwa F. L. GANSHOF in: *Histoire Générale, fondée par Gustave GLOTZ, Moyen Age I, 2*, Paris 1940, S. 437: »Le 9 octobre 768, Charles et Carloman, âgés respectivement de vingt-six et de dix-neuf ans montaient sur le trône.« Statt »dix-neuf« ist »dix-sept« zu lesen. Daß es sich um ein reines Versehen handelt, geht daraus hervor, daß eben zum Alter Karlmanns als Beleg die Notiz der *Annales Petaviani* zu 751 zitiert wird, die für 768 ein Alter von 17 Jahren bedingt. GANSHOFS Angaben folgt offenbar die (wertvolle) Darstellung von D. BULLOUGH, *The Age of Charlemagne*, London 1965, deutsch: *Karl d. Gr. und seine Zeit*, Wiesbaden 1966, dort S. 40, wo auch Karls uneheliche Geburt als gesichert vorausgesetzt wird.

¹¹ Zur »Friedelehe« vgl. oben Anm. 6, gegen Ende.

¹² Am energischsten bekämpft den Gedanken einer illegitimen Abkunft des großen Kaisers Engelbert MÜHLBACHER, *Deutsche Geschichte* (wie Anm. 1), S. 87 f. Zahlreiche Autoren vermeiden es, auf die Frage der Ehe- und Geburtsdaten Pippins und seiner Söhne überhaupt einzugehen, sei es aus apologetischen Gründen, sei es weil ihnen der Raum für die Einzelheiten fehlt, sei es, weil sie sich des hypothetischen Charakters der vorgebrachten Argumente nur zu gut bewußt sind.

nahme der Geburt Karls im Jahre 742 stützt, seit wann und mit welchen Argumenten sie vertreten wurde, und welcher Wert den einzelnen für sie geltend gemachten Belegen zukommt. Da scheint nun das Alter jener »herrschenden« Auffassung nicht ohne Bedeutung zu sein. Sie wurde schon im 18. Jahrhundert in heute noch benutzten Editionen vertreten. Dom Bouquet bemerkt in einer Anmerkung zu den *Annales Petaviani*, die Karls Geburt zu 747 melden: »Haec verba desunt in codice Masciacensi atque manifesto addititia sunt. Nam cum Carolus Magnus annos 71 vel 72 vixisse, eumque anno Christi 814 obiisse tradant Scriptores coevi, nasci non potuit anno 747; sed ejus ortus in anno 742 necessario collocandus est.«¹³ Es wird sich zeigen, daß man im Grunde über die hier gegebene Argumentation in der Folge nicht hinausgelangt ist. Georg Heinrich Pertz hat sich in einer Anmerkung zu einer anderen Quelle, die ebenfalls 747 als Geburtsjahr nennt, die *Annales Laubacenses*, noch resoluter ausgedrückt: »Karolum Magnum anno 742 natum esse, apud omnes constat, nolui tamen aliquid mutare, quia annales Petavianos in eundem errorem incidisse vidi.«¹⁴

Es ist jedoch zu beachten, daß zu dieser Zeit, also im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert, die oben erwähnten Daten zur Eheschließung von Karls Eltern den Gelehrten noch nicht in vollem Umfang gegenwärtig waren.¹⁵ Besonders wichtig scheint mir, daß Hahn, der Verfasser einer Abhandlung zu Karls Geburtsort und -zeit¹⁶, der dem Geburtsjahr 747 den Vorzug geben wollte¹⁷, noch nichts von der Existenz einer Überlieferung wußte, die Pippins Ehe ins Jahr 744 versetzt. Als diese bekannt wurde, war Hahns Auffassung durch den energischen Widerspruch von

¹³ *Recueil des Historiens des Gaule et de la France* (künftig: HF) Bd. 2, Paris 1739 (21869), S. 642, Anm. f.

¹⁴ MG SS, 1, S. 10, Kolumne 2, Anm. 1.

¹⁵ Zwar war der Zusatz zu den Reichsannalen in den diese ausschreibenden *Annales Bertiniani* (s. oben Anm. 5) zum angeblichen Ehedatum von 749 schon bekannt. Der Passus zum Ehedatum 744 der *Annales Prumienses* (s. oben Anm. 5) wurde jedoch mit diesen in einer Madrider Handschrift entdeckt und von A. GOLDMANN im *Neuen Archiv* 12 (1887) 403–407 erstmals mitgeteilt, dann von O. HOLDER-EGGER in MG SS 15, 2 (1888) S. 1290–1292 erneut ediert. Eine 1. Hand schrieb gegen Ende des 9. oder im 10. Jahrhundert, eine 2. nach Ende 10. Jahrhundert. Der erste Teil der Annalen, bis 922, ist laut Herausgeber sicher entweder in Prüm geschrieben oder aus Prümer Quellen kopiert. Siehe auch unten, Anm. 63.

¹⁶ H. HAHN, *Sur le lieu de naissance de Charlemagne*, in: *Mémoires couronnés et autres, publiés par l'Académie royale de Belgique* 11, Brüssel 1861.

¹⁷ H. HAHN, *Jahrbücher des Fränkischen Reiches 741–752*, Berlin 1863, vor allem S. 240–245. HAHN hatte sich (s. Anm. 16) für 747 ausgesprochen, dann jedoch in den Jahrbüchern unbestimmter geäußert, aber betont, 747 könne ebensogut angenommen werden wie ein anderes Datum. Es leuchtet ein, welche Bedeutung für HAHN ein Beleg, der die Ehe der Eltern Karls in das Jahr 744 verlegt, hätte haben können: Entfällt damit doch, bei einem angenommenen Geburtsdatum Karls von 747, der chronologische Widerspruch der Nachrichten und damit der Anlaß, eine uneheliche Geburt Karls vorauszusetzen.

Oelsner, dem dann die Autorität Engelbert Mühlbachers zustimmte, längst zu den Akten gelegt – sie galt als widerlegt.¹⁸ So hat sich denn auch in der Zeit, in der Bernhard Simson alle Belege noch einmal sorgfältig sammelte und prüfte, angesichts des nun als gesichert geltenden Geburtsjahrs 742 die Auffassung einer unehelichen Geburt Karls durchgesetzt, z. B. in dem kleinen, aber wertvollen Bändchen von Brosien über Karl den Großen, das 1885 erschien.¹⁹ Doch ist zu beachten, daß auch eine andere Möglichkeit, den Widerspruch der chronologischen Angaben zu Ehe und Geburt des ersten Sohnes zu lösen, wahrgenommen wurde – nämlich die beiden Ehedaten als relativ spät und wertlos zu verwerfen und am Geburtsjahr 742 festzuhalten. Eine solche Auffassung, für die sich vor allem Mühlbacher entschied, erlaubte es, die Rückschlüsse auf eine angeblich uneheliche Geburt Karls ins Reich der Erfindung zu verweisen.²⁰ Man darf sagen, daß Mühlbachers Operation mehr Nachfolger fand, als es die Zitate derjenigen Historiker, die *expressis verbis* auf unser Problem eingehen, erkennen lassen. Denn die zahlreichen Werke, die es aus Raumgründen oder auch aus Überzeugung vermeiden, überhaupt auf die Ehedaten und ihre Problematik einzugehen, die aber dennoch das Geburtsjahr 742 als wahrscheinlich oder gewiß vermelden, stehen, bewußt oder nicht, auf dem Boden der Mühlbacherschen Auffassung.²¹ Nach ihr fällt Pippins Eheschließung spätestens ins Jahr 741.

Liest man die gewissenhaften Erwägungen von Simson, so ist man geneigt zu fragen, wo denn die vermeintliche Gewißheit, 742 sei Karls Geburtsjahr, herkommt. Seine Stellungnahme verdient ein volles Zitat:²²

¹⁸ Ludwig OELSNER, *Jahrbücher des fränkischen Reiches unter König Pippin*, Leipzig 1871, dort vor allem in dem knappen, aber energischen Exkurs IV: »Zum Geburtsjahr Karls des Großen«, S. 486. Vgl. zu OELSNER auch unten zu Anm. 26 und 41. Er stützt sich vor allem auf Einhard. Sein Zeugnis wiege »das der *Annales Petaviani* (cod. Petav.)... auf ... und wenn der Gewährsmann der *Petaviani* der königlichen Familie nahe stand, so läßt sich dies wahrlich auch von Einhard sagen.« Es folgen Argumente aus dem für die Söhne Pippins bei ihrem ersten Auftreten anzunehmenden Lebensalter, auf die wir später eingehen werden, und darauf der Schluß, daß »an der gewöhnlichen (!Alter der gelehrten Tradition), auch annalistisch beglaubigten Meinung festzuhalten sei, wonach Karl der Große im Jahre 742 geboren ist.« Ausdrücklich auf OELSNER beruft sich MÜHLBACHER in BM² 130 b.

¹⁹ Vgl. die Zitate aus dem Buch von BROSIEN oben Anm. 6, 7 und 9.

²⁰ MÜHLBACHER, wie Anm. 12, und Anm. 1. Nachdem er S. 85 gesichert zu haben glaubt, daß Karl 742 zur Welt kam, erklärt er nicht nur die Notiz der *Annales Bertiniani* zu 749 als irrig (S. 88), sondern auch die Nachricht zu 744: »Ebenso irrig setzen kürzlich in Spanien aufgefundene Notizen aus Prüm die Vermählung Pippins zu 744.«

²¹ Vgl. etwa das Verfahren von LÖWE im neusten Handbuch der deutschen Geschichte (oben Anm. 4), das im Effekt (Geburt Karls 742, weil beim Tod 72jährig; keine Eheproblematik erwähnt) trotz des Zitats des Titels der Arbeit von GANSHOF, die ja uneheliche Geburt Karls voraussetzt, für den Leser auf die von MÜHLBACHER vertretene Auffassung hinausläuft.

²² ABEL-SIMSON, 21, S. 11.

»Dagegen nennen mehrere Angaben, die sich allerdings zum Teil auf eine und diesselbe Quelle zurückführen lassen, das Jahr 742, und auch die Angabe Einhard's in seiner Lebensbeschreibung Karls, wonach Karl ein Alter von 72 Jahren erreichte, scheint darauf hinzuweisen. Doch auch diese Zeugnisse verlieren bei näherer Prüfung viel von ihrem Gewicht; selbst die ältesten sind ebenso wie das Einhard's meist erst nach Karls Tode aufgezeichnet, die anderen vollends ohne authentischen Wert. Ferner enthält auch jene Schrift Einhard's sonst so mannigfache tatsächliche Irrtümer, daß selbst ihr bestimmter Hinweis auf 742 nicht ohne weiteres glaubwürdig ist; er hat sogar das allerdings wohl recht überflüssige Bedenken erregt, daß er nicht recht passe zu jener Versicherung Einhard's in den Anfängen seines Buchs, Niemand wisse etwas Sicheres über Karls Geburt. Doch hat Einhard's Zeugnis wenigstens mehr Gewicht als das teils unbestimmte, teils unzuverlässige der Annalen, wenn auch freilich kein entscheidendes.«

Allerdings, all diese Skepsis hat Simson dann nicht gehindert, zusammenfassend festzustellen: »Allein, so wenig das Geburtsjahr Karls unbedingt feststeht, so ist 742 doch entschieden besser beglaubigt als 747 oder gar 743.«²³ Dieses Fazit vor allem ist von Späteren, die ein Datum brauchten, gewiß den eingehenderen und zugleich kritischeren Ausführungen, die ihm voraufgingen, vorgezogen worden. Ganz deutlich ist jedenfalls, daß auch ein Befürworter von »742« wie Simson überzeugt ist, daß ein eigentlicher Beweis nicht vorliegt, daß er sich für dieses Datum entscheidet, weil er die anderen für noch schlechter beglaubigt hält, nicht, weil er 742 als wirklich gut beglaubigt nachweisen könnte. Diese Haltung des »faute de mieux« klingt noch 1959 bei Ganshof an, wenn dieser erklärt: »tegenover haar (dem Datum 742) is er géén andere te plaatsen, die ernstig kan gestaafd worden.«²⁴ Vor allem läßt sich bei Analyse der bei den Gelehrten auftretenden Beweisführungen zeigen, daß es das Prestige Einhard's ist, welches den Ausschlag gibt.²⁵ Trotz aller Kritik an ihm hat ja auch Simson in dem zitierten längeren Passus endlich doch Einhard's Zeugnis wenn nicht volles, so doch »mehr Gewicht« als den andern zuerkannt. Diese anderen Belege, Annalenstellen also zu 742, wurden als ebenso willkommene Be-

²³ Ebda. S. 12.

²⁴ GANSHOF (wie Anm. 2) S. 49.

²⁵ Vgl. die oben Anm. 18 zitierten Äußerungen von OELSNER, sowie unten Anm. 32. Zur im Folgenden erwähnten Einschätzung der Annalennachrichten, je nachdem, ob sie mit Einhard übereinstimmen oder nicht, vgl. MÜHLBACHER, Deutsche Geschichte (wie Anm. 1) S. 85: »Nach Einhard starb Karl 814 im 72. Lebensjahre. Weniger genau (!) sind schon in ihrer Fassung die Angaben der Grabschrift und der Reichsannalen: jene besagt, daß Karl »als Siebziger«, diese, daß er »ungefähr im 71. Jahre« gestorben sei. Das Jahr 742 findet sich denn auch (!) in den verlässlicheren Annalen, das Jahr 747 nur in Quellen zweiten Ranges als Geburtsjahr Karls verzeichnet.« Die nur subsidiäre Heranziehung der Annalenbelege bei SIMSON ist in dem längeren Textzitat, das wir von ihm gaben, evident.

stätigung für die im Grund ausschlaggebende Autorität Einhardts begrüßt, wie die nicht mit ihr stimmenden Annalenstellen eben darum abgelehnt wurden. Bedenkt man, daß die ältere Forschung in Einhard noch zugleich den Verfasser der Reichsannalen für die Zeit des Todes Karls des Großen sah, so wird verständlich, warum man den beiden Angaben, Karl sei bei seinem Tode 72 bzw. »ungefähr 71« Jahre alt gewesen, kanonische Bedeutung beimaß. Oelsner, von dessen Einfluß in der »Widerlegung« Hahns wir sprachen, sah dabei Einhard noch als Verfasser der Reichsannalen.²⁶ Inzwischen wurde nicht nur diese Annahme als unrichtig erwiesen, es wurde – namentlich durch Martin Lintzel – gezeigt, daß Einhard erst nach 830, ja nach 833 seine Biographie Karls schrieb, fern vom Hofe²⁷, und fast ein Jahrhundert nach Karls Geburt. Zu den kritischen, ja herben Worten, die Ranke schon zu Einhard fand, sind weitere Beanstandungen durch Louis Halphen getreten,²⁸ die allerdings die Verteidiger von Einhardts Quellenwert auf den Plan riefen.²⁹ Immerhin hat Halphen den entschei-

²⁶ OELSNER (wie Anm. 18) S. 486: Einhard lasse Karl in der *Vita Karoli* »im 72. Jahre seines Lebens, in seinen Annalen im 71. Lebensjahre sterben«.

²⁷ M. LINTZEL, Die Zeit der Entstehung von Einhardts *Vita Karoli*, in: Kritische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters. Festschrift für Robert HOLTZMANN, hg. v. W. MÖLLENBERG u. M. LINTZEL, Berlin 1933, S. 22–42, dort S. 41 (= Wiederabdruck in M. LINTZEL, Ausgewählte Schriften, Bd. 2, Berlin 1961, S. 27–41, dort S. 40): »nach 830, noch besser nach 833«, nämlich, wie LINTZEL wahrscheinlich macht, nicht mehr am Hofe Ludwigs des Frommen, sondern im Bereich des Einflusses Ludwigs des Deutschen. Vgl. auch Wilhelm LEVISON in: WATTENBACH-LEVISON, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger, Heft 2, Weimar 1953, S. 274.

²⁸ Leopold von RANKE, Zur Kritik fränkisch-deutscher Reichsannalisten, in: Sämtliche Werke, 51. u. 52. Bd., Leipzig 1888, S. 95–149, dort S. 97 über die *Vita Karoli*: »Ohne Zweifel war die Absicht Einhardts mehr auf eine angenehm zusammenfassende Darstellung, als auf strenge Genauigkeit in den Tatsachen gerichtet. Das kleine Buch ist voll von historischen Fehlern. Nicht selten sind die Regierungsjahre falsch angegeben... Namen der Päpste werden verwechselt, die Gemahlinnen sowohl wie die Kinder Karls des Großen nicht richtig aufgeführt; es sind so viele Verstöße zu bemerken, daß man oft an der Echtheit des Buches gezweifelt hat, obwohl sie über allen Zweifel erhaben ist.« LEVISON (wie Anm. 27), der diese Passagen zitiert, bemerkt dazu: »So weit Ranke, dessen scharfe Charakteristik die moderne Forschung nur im einzelnen modifiziert hat.« Hat sie sie denn auch bei ihrer Verwertung der *Vita* berücksichtigt? – so ist man berechtigt zu fragen. – L. HALPHEN, *Études critiques sur l'histoire de Charlemagne*, Paris 1921, S. 60–103; dort S. 79 zum Folgenden.

²⁹ Vor allem F. L. GANSHOF, *Notes critiques sur Éginhard, biographe de Charlemagne*, in: *Revue belge de philologie et d'histoire* 3 (1924), 725–758. Vgl. zuletzt F. L. GANSHOF, *L'historiographie dans la monarchie franque sous les Mérovingiens et les Carolingiens. Monarchie franque unitaire et Francie Occidentale*, in: *Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo*, Bd. 17: *La storiografia altomedievale*, Spoleto 1970, 631–685, dort S. 645–649, mit der Bemerkung über HALPHEN: (il) »s'est montré extrêmement et injustement sévère pour Eginhard« (S. 647, Anm. 61). Bei der warmen Verteidigung der *Vita* u. Einhardts, die GANSHOF z. T. durchaus mit Recht auch hier vorträgt, muß man die Probleme seiner unleugbaren Zeugenschaft zu Details am Hof des späten Karl, auch die Anregungen, die er für seine Darstellung durch das Vorbild Suetons gefunden hat, trennen vom strikten Problem seiner Zuverlässigkeit im Bereich

denden Nachweis geführt, daß sich Einhard für das Faktische an zahlreichen Stellen auf die Reichsannalen gestützt hat, während die heute noch in unseren Seminaren benutzte Edition dieser Annalen durch Kurze die mit der *Vita Karoli* übereinstimmenden Partien als aus dieser entnommen in Petit druckt! Andererseits sind in den zur Verfügung stehenden Ausgaben der *Vita Karoli* die aus den Annalen übernommenen Passagen nicht durch Petit-Druck markiert.³⁰

Alle diese neueren Einsichten und Einwände haben, wir wiederholen es, die Autorität einer Biographie, für die wir mit Recht dankbar sind, weil wir ein solches Werk in dieser Zeit kaum erwarten durften, nicht oder kaum erschüttert. Sie bleibt auch für so manche Beobachtung, bei der sich Einhard auf eigenes Erleben oder sichere Bezeugung stützen könnte, bestehen – sie gilt aber gewiß nicht für Einhards Chronologie, um die es in unserem Falle geht. Wir beginnen unsere Überprüfung der Belege zu 742 also mit der Frage: Was wußte man zur Zeit von Karls Tod am Hofe über das Geburtsdatum des Herrschers, was konnte Einhard, der später schrieb, wissen, und was gab er vor, zu wissen?

Da ist zunächst zu betonen, daß sich die relativ gleichzeitig verfaßten

der chronologisch richtigen Einordnung von Ereignissen, um die es uns hier geht. Diese Zuverlässigkeit ist außerordentlich gering. Auch GANSHOF muß S. 648 in diesem Punkte einräumen, daß Einhard vornehmlich den Reichsannalen folge: »il lui arrive, d'ailleurs, de commettre des erreurs dans ses emprunts...« Die von GANSHOF zitierten bekannten Arbeiten von HELLMANN, LEHMANN und BEUMANN kommen für diese Fragen der Quellenkritik im herkömmlichen Sinn weniger in Betracht, da sie vor allem literatur- und ideengeschichtliche Fragen behandeln.

³⁰ *Annales regni Francorum*, ed. KURZE (wie Anm. 5); *Einhardi Vita Karoli Magni*, post G. H. PERTZ recensuit G. WAITZ. Editio sexta, curavit O. HOLDER-EGGER, MGH SSrerGerm., Hannover u. Leipzig 1911. Diese Ausgabe zitiert hin und wieder in den Anmerkungen sachlich korrespondierende Sätze der Reichsannalen, ohne sie in der typographischen Gestaltung des Einhard-Textes zu berücksichtigen. Der letzte Herausgeber, HOLDER-EGGER, notiert in seiner Einleitung S. XXVII, daß er überzeugt sei, daß Einhard erst nach 820, vielleicht nach 825 schrieb, ebenso, daß er die Reichsannalen benutzte, sagt aber zu den von dort übernommenen Stellen: »omnes adnotare nolui, cum lectorum nemo ignoret multo plura Annalium ipsi cum Vita conferenda esse«. Man darf hier doch wohl von einer vom sonstigen Gebrauch der *Monumenta Germaniae historica* abweichenden Sonderregel für den Klassiker Einhard sprechen, zugleich nach dem Grundsatz: Gebildete Leser brauchen hier keine kritische Textanalyse durch Petit-Druck. Es wäre schön, wenn die MGH die Edition dieser beiden besonders wichtigen und vielbenutzten Quellen bald dem Niveau ihrer übrigen Ausgaben anpassen würden. – Éginhard, *Vie de Charlemagne*, éditée et traduite par Louis HALPHEN, zuerst Paris 1923, 3., durchgesehene u. verbesserte Aufl. Paris 1947. Diese vorzügliche Ausgabe, die im Sinne der von HALPHEN begründeten und mit diesem Bande inaugurierten Reihe »Les Classiques de l'histoire de France au Moyen Age« nur einen zuverlässigen Text aufgrund der wichtigsten Handschriften bieten, eine große kritische Edition also nicht ersetzen will, hat grundsätzlich auf Kenntlichmachung von abhängigen Stellen durch abweichenden Druck verzichtet. Die Hinweise auf Stellen, die durch das literarische Vorbild Suetons oder durch die Benutzung der Reichsannalen beeinflusst sind, werden bei HALPHEN wesentlich häufiger und genauer gegeben als bei HOLDER-EGGER.

Reichsannalen zum Tode Karls des Großen nicht scheuen, in ihren geradezu offiziellen, den verstorbenen Herrscher feiernden Satz in der Altersangabe das Wort *circiter* einzuschieben.³¹ In dieses Bild fügt es sich, daß das Epitaph Karls des Großen, dessen Quellenwert von einigen Gelehrten erkannt wurde, sich mit der Feststellung begnügt: *..decessit septuagenarius*.³² Man vermeidet genauere Festlegung. Karl ist als ehrwürdiger Greis gestorben, als ein »Siebziger«. Die Kritik hat sich allzu lange der Tatsache verschlossen, daß uns die beiden einzigen dem Tode Karls des Großen einigermaßen gleichzeitigen Zeugnisse, die auf die Frage seines Lebensalters beim Tode eingehen, nicht nur keine genaue und sichere Auskunft geben, sondern uns klar erkennen lassen, daß sie eine genaue Antwort auf diese Frage nicht wissen! Ist das so erstaunlich, unglaublich, wie man wohl meint? Vergessen wir nicht: Karls frühe Jahre standen im Schatten. Er war, als er geboren wurde, der Sohn des jüngeren Hausmeiers, Pippin. Sieht man von der Möglichkeit lokaler, zufälliger Notizen ab, dann bestand im 8. Jahrhundert vor dem Sieg einer einzigen Linie des Karolingerhauses und vor der Erringung des Königtums wenig Anlaß, die Geburtsdaten der Karolingersöhne zu notieren. Das geschah nicht einmal in der dem Hause doch so nahe stehenden Reichsgeschichtsschreibung der Fortsetzungen des sogenannten Fredegar.³³ Welcher Kontrast zu der Erwähnung der Geburt des den Heutigen fast unbekanntem Bruders Karls des Großen, Pippin, in den Reichsannalen! Er war eben 759 als Sohn des Königs und einzigen Herrschers im Frankenreich geboren worden.³⁴ Wel-

³¹ Ann. regni Francorum 814, ed. KURZE S. 140: *DCCCXIII. Domnus Karolus imperator, dum Aquisgrani hiemaret, anno aetatis circiter septuagesimo primo, regni autem quadragesimo septimo subactaeque Italiae quadragesimo tertio, ex quo vero imperator et augustus appellatus est anno XIII., V. Kal. Febr. rebus humanis excessit.* Der Versuch des Autors, das Lebensalter parallel zu den anderen, erwähnten Zeiträumen zu bringen, ist ebenso evident, wie das Faktum, daß ihm für die letzteren Annalennotizen zur Verfügung standen, für das erstere aber nicht.

³² Überliefert von Einhard selbst, Vita Karoli c. 31, ed. HOLDER-EGGER S. 35 f., ed. HALPHEN S. 88: *SUB HOC CONDITORIO SITUM EST CORPUS KAROLI MAGNI ATQUE ORTHODOXI IMPERATORIS, QUI REGNUM FRANCORUM NOBILITER AMPLIAVIT ET PER ANNOS XLVII FELICITER REXIT. DECESSIT SEPTUAGENARIUS ANNO DOMINI DCCC XIII, INDICTIONE VII, V KAL. FEBR.* Zur Einschätzung des Quellenwerts der Grabschrift bemerkt SIMSON in ABEL-SIMSON 21, S. 11 f.: »Die sicherste Auskunft müßte Karls Grabschrift gewähren, die Einhard selber mitteilt; aber dieselbe drückt sich gerade etwas unbestimmt aus, Karl sei als ein Siebziger gestorben.« Dazu bemerkt er selbst, S. 12: »Vielleicht kommt dieser Unbestimmtheit ein größeres Gewicht zu als den Angaben der Annalen und selbst Einhards.« (!) Immer ist es die Autorität Einhards, die SIMSON wie andere Historiker daran hindert, aus ihren Bedenken auch Konsequenzen zu ziehen.

³³ Vgl. zu diesen WATTENBACH-LEVISON (wie Anm. 27) S. 161 f.

³⁴ Ann. regni Francorum 759, ed. KURZE S. 16 (1. Fassung der Annalen): *DCCLVIII. Natus est Pippino regi filius, cui supradictus rex nomen suum inposuit, ut Pippinus vocaretur sicut et pater eius; qui vixit annos duos et in tertio defunctus est.* Ebda., S. 17 (2. Fassung der Reichsannalen): *DCCLVIII. Natus est Pippino regi filius, quem*

cher Kontrast auch zur Schwester Karls des Großen, Gisla, um deren Patenschaft sich alsbald nach ihrer Geburt, 757, die Päpste bemühen und von ihr schon im Kindesalter als *domina* und *excellentissima* sprechen.³⁵

Wurde aber das Geburtsjahr nicht ausdrücklich aufgezeichnet und bewahrt – wie dies z. B. einmal in den entwickelten Verhältnissen am Hofe Ludwigs des Frommen für das Geburtsdatum Karls des Kahlen geschah,³⁶ dann war es tatsächlich unbekannt, was uns Heutigen schwer vorstellbar erscheint. Ist es notwendig, daran zu erinnern, daß sich im 8. Jahrhundert gerade erst die Zählung nach Inkarnationsjahren durchsetzte – ein einfaches Merkschema zur Datierung eines zurückliegenden Ereignisses also allgemein noch gar nicht zur Verfügung stand, vielmehr recht schwierige komputistische Operationen nötig waren, die erklären, warum man sich noch weit bis ins 10. Jahrhundert hinein in der Berechnung des Inkarnationsjahres irrte, in dem man sich gerade befand? Noch im 11. Jahrhundert finden wir eine schlagende Analogie zum Überlieferungsbefund bei Karl dem Großen. König Robert II. von Frankreich gehört zu den wenigen Herrschern, die ebenfalls Gegenstand einer Biographie waren, und auch sein Biograph, Helgaud von Fleury, hat den Herrscher gut gekannt. Dennoch gibt auch er nicht das Geburtsjahr da an, wo es seinen Platz hätte, und weiß zum Alter Roberts zur Zeit des Todes nur zu sagen *sexagenarius, ut credimus*.³⁷ In diesem Fall können wir auch erschließen, was man sich unter einem »Sechziger« vorstellen kann, denn wir haben hinreichend Indizien, um annehmen zu können, daß Robert II. höchstens 58 Jahre alt geworden ist.³⁸ Man kann mit zeitgenössischen Altersangaben wie den

suo nomine Pippinum vocari voluit. Sed puer inmatura morte praeventus tertio post nativitatem suam anno decessit. Vgl. ferner die Erwähnung allein des Geburtsjahrs in den Annales Petaviani, Laureshamenses, Mosellani und Nazariani, des Geburtsjahres nebst dem Tod nach nur 2jähriger Lebensdauer in den von den Reichsannalen abhängigen Annales Tiliani, MG SS 1, S. 219.

³⁵ Vgl. den im Codex Carolinus überlieferten Brief von Papst Paul I. an Pippin, MG Epp. 3, Berlin 1892, Codex Carolinus Nr. 24, S. 528: ... *et vestris nostrisque amantissimis natis, domno Carolo et Carlomanno potentissimis regibus, et domina Gisila, idem excellentissima* ... Karl und Karlmann waren seit 754 Mitkönige, Gisla aber war erst wenige Jahre alt. Zur Patenschaft im Jahre 757 s. unten Anm. 92.

³⁶ Die Quellen zu Geburtstag und Ort Karls des Kahlen (Frankfurt, *in palacio novo*, am 13. Juni 823) stellt zusammen BM² 773 a. Karl der Kahle hat selbst seinen Geburtstag in Diplomen mehrfach aus Anlaß von Anniversar-Stiftungen nennen lassen, vgl. z. B. D. 236 der Ausgabe von Georges TESSIER, Recueil des actes de Charles II le Chauve, roi de France, Bd. 2, Paris 1952, S. 23, Zeile 4 f.: ... *nativitatis nostre die que iduum juniarum* ... (Urkunde vom 4. Dezember 861 für die Kirche von Mâcon).

³⁷ Helgaud de Fleury, Vie de Robert le Pieux. Epitoma vitae regis Rotberti Pii. Texte édité, traduit et annoté par Robert-Henri BAUTIER et Gillette LABORY, Paris 1965 (Sources d'histoire médiévale publiées par l'Institut de Recherche et d'Histoires des Textes, 1) S. 134 (c. 29).

³⁸ Vgl. R.-H. BAUTIER (wie Anm. 37) S. 87, Anm. 4, wo er 973/4 als Geburtsjahr des am 20. Juli 1031 verstorbenen Königs annimmt.

eingestandenermaßen unsicheren zum Tode Karls (*circiter*, ein »Siebziger«) nicht einfach operieren, muß sich vielmehr den Informationsstand der Zeit vergegenwärtigen.

Dieser wird nun wiederum voll bestätigt durch Einhard selbst, der ja, über 15 Jahre nach Karls Tod schreibend, gar nicht erst versucht hat den Eindruck zu erwecken, näheres über Geburtstag und Jahr seines Helden zu wissen: *De cuius nativitate atque infantia vel etiam pueritia quia neque scriptis usquam aliquid declaratum est, neque quisquam modo superesse invenitur, qui horum se dicat habere notitiam...*³⁹ Wie wahr! Hier haben wir einen Fall, wo Einhard zweifelsfrei die Wahrheit sagt, genau und offen ist, und man glaubt ihm nicht! Man will ihm nicht glauben, weil er doch zum Tode Karls mit großer Bestimmtheit erklärt: *..decessit anno aetatis suae septuagesimo secundo.*⁴⁰ Nicht einmal den doch evidenten Widerspruch zwischen den beiden Aussagen will man gelten lassen. Als Hahn es gewagt hatte, ihn zu betonen, zog er sich folgende heftige Reaktion Oelsners zu: »Die bekannten Worte Einhards in der Vita Karoli c. 4 ... lassen sich unmöglich(!), wie es bei Hahn geschieht, auch auf das Geburtsjahr des Kaisers deuten...«⁴¹ Leider sagt uns Oelsner nicht, worauf sie sich sonst beziehen sollten! Gegenüber seiner dezidierten Äußerung hat der sonst recht kritische Simson kaum noch auf den Widerspruch der beiden Aussagen Einhards hinzuweisen gewagt: Einhards »bestimmter Hinweis auf 742« habe »sogar das allerdings wohl überflüssige Bedenken erregt, daß er nicht recht passe zu jener Versicherung Einhards in den Anfängen seines Buchs, Niemand wisse Sicheres über Karls Geburt.«⁴²

Widersprüche in den Quellen, erst recht in ein und derselben, sind meist sehr aufschlußreich, wenn man ihnen nachgeht und sie nicht zu überspielen versucht. Wir haben also die beiden entscheidenden Aussagen Einhards zur Geburts- bzw. zur Altersfrage erneut zu interpretieren mit dem Versuch, ihre Entstehung zu verstehen und damit vielleicht den ihnen innewohnenden Widerspruch aufzuklären. Halten wir zunächst einmal gegen Oelsner fest, daß es ein Leichtes ist, im Sprachgebrauch der Quellen des 8. und 9. Jahrhunderts *nativitas* als das einschlägige Wort für Geburtsjahr oder Geburtstag nachzuweisen. Es wird nicht nur ständig für den Geburtstag Christi (»Noël«) gebraucht, sondern auch für die Geburtsjahresangaben fürstlicher Personen.⁴³ Man könnte höchstens subsidiär noch eine weiter umfassende Bedeutung annehmen, etwa die Geburtsumstände, wie sie der Biograph Ludwigs des Frommen berichten kann, namentlich

³⁹ Einhard, Vita Karoli c. 4, ed. HOLDER-EGGER S. 6 f., ed. HALPHEN S. 16.

⁴⁰ Ebda., c. 30, ed. HOLDER-EGGER S. 35, ed. HALPHEN S. 87.

⁴¹ OELSNER (wie Anm. 18), S. 486.

⁴² ABEL-SIMSON 21, S. 11, = oben S. 122, Ende des eingerückten Zitats.

⁴³ Vgl. z. B. oben Anm. 36, sowie unten Anm. 94 u. 95, zu den Jahren 757 und 770.

der Geburtsort.⁴⁴ Es ist also ein gar nicht wegzuleugnendes Faktum, daß Einhard in seiner Biographie Karls des Großen expressis verbis erklärt, zu Geburtsjahr und Tag, und wenn man will, auch zum Geburtsort Karls des Großen lägen weder schriftliche Zeugnisse vor, noch gebe es Überlebende, die davon selbst noch berichten könnten. Er bestätigt damit präzise, was wir als Kenntnisstand am Hofe schon zur Zeit von Karls Tod ermitteln konnten.

Ist dieses Faktum einmal gesichert, dann stellt sich die Frage, warum Einhard sein Unwissen ausdrücklich hervorhob. Man hat von einem seltsamen Eingeständnis gesprochen. Man hat andererseits immer wieder das »Schweigen« Einhards hervorgehoben zur Geburtsfrage, sah man darin doch das »Eingeständnis« irregulärer Geburt Karls.⁴⁵ Man hat aber in diesem letzteren Fall nicht erkannt, wie erstaunlich das Reden Einhards über seine Unkenntnis ist! Wenn er im 3. Kapitel schon die Regierung Pippins berichtet und nun auf die Taten Karls eingeht, warum bleibt er nicht im Fluß seiner Erzählung, ohne auch nur mit einem Wort auf die Geburt einzugehen? Das wäre geschicktes Verschweigen gewesen. Statt dessen hält er aber inne, unterbricht seinen Bericht und gibt jene ausdrückliche Erklärung ab, zu Geburt, Kindheit und früher Jugend Karls wisse er nichts, und werde darum auch gar nicht erst versuchen, viel zu erzählen! Calmette hat mit seiner Deutung, es handle sich hier um »un voile adroitement(!) jeté« eine der erstaunlichsten Fehlinterpretationen begangen.⁴⁶ Warum also schrieb Einhard jene vielzitierte Passage, und warum war er so ehrlich? Die Erklärung bieten die von Louis Halphen in seiner Edition dem Leser ganz bequem dargebotenen Elemente, die in der Edition Holder-Egger fehlen: Sie verraten den Zwang der von Einhard gewählten literarischen Gattung und Höhenlage, der ihn veranlaßt, von Geburt, *infantia* und *pueritia* zu reden, weil sein Vorbild Sueton ebenfalls auf Angaben zu Geburtsdatum und Ort Bemerkungen zur *infantia* und *pueritia* der Kaiser folgen läßt.⁴⁷ Einhard will seinen ersten fränkischen Augustus ebenbürtig zu den Augusti Suetons abbilden, und zugleich muß er (das

⁴⁴ (»Astronomus«), Vita Hludovici c. 2 und 3, MG SS 2, 207 f.

⁴⁵ Vgl. die oben Anm. 7 zitierten Äußerungen, namentlich von BROSIEN und CALMETTE.

⁴⁶ Vgl. ebda.

⁴⁷ Einhard, Vita Karoli, ed. HALPHEN, S. 17, Anm. 3 des Herausgebers. – Leider in die Irre führt die oben Anm. 7 zitierte Bemerkung von FICHTENAU: »Wenn Einhard sagt, über seine (Karls) Geburt und Jugend wisse niemand etwas zu erzählen, tut er es gewiß nicht bloß, um eine Wendung aus Sueton anbringen zu können.« Hier wird als – wenn auch gegenüber seinem Bestreben, die wahren Geburtsumstände Karls zu vertuschen, zurücktretendes – zweites Motiv unterstellt, Einhard habe »eine Wendung«, wie er sie bringt, bei Sueton vorgefunden. Das Gegenteil ist der Fall. Bei Sueton steht nicht, er wisse nichts über den betreffenden Augustus und seine Jugend, sondern es finden sich Angaben dazu. Einhard hingegen muß eben darum sich für sein »Schweigen«, nicht Karls halber, sondern im Verhältnis zu Sueton, in höchst selbständiger Weise entschuldigen!

wird wohl manchmal übersehen) mit Lesern rechnen, die ihren Sueton kennen! Da sie die eben dargelegten einschlägigen Passagen erwarten, sieht sich Einhard genötigt, auf seine Quellenlage einzugehen und zu erklären, daß er *de nativitate atque infantia vel etiam pueritia* schlechterdings nichts wisse, also auch nicht über sie schreiben könne. Das alles ist so einleuchtend, daß wir getrost eines der Mysterien der Einhard-Interpretation zu den Akten legen können.⁴⁸

Wenn Einhard ebenso wie seine Vorgänger um 814 das Geburtsjahr Karls nicht kannte, warum behauptete er zum Tode des Herrschers ein Alter von genau 72 Jahren zu wissen, das durch Rückrechnung erlaubt, auf ein Geburtsjahr »742« zu gelangen? Es ist ja nicht nur der begreifliche Wunsch mancher Historiker gewesen, sich ein so »genaues« Datum, aus der Feder des Biographen Einhard, nicht entreißen lassen zu wollen, der zur bisherigen Auffassung geführt hat – es ist diese »präzise« Angabe selbst, die, solange sie unerklärt ist, wie eh und je die Gedanken der Forschung auf jenes Geburtsjahr richten wird. Genau wie im Falle der anderen Einhard-Passage bietet auch hier Sueton, das literarische Vorbild, die Lösung. Halphen hat in seiner Ausgabe darauf hingewiesen, daß Karls Todesstunde nur darum von Einhard angegeben werde, weil auch Sueton die Todesstunde des Augustus gebe.⁴⁹ Ergänzend dazu können wir darauf hinweisen, daß es mit dem »genauen« Lebensalter zur Zeit des Todes bei Einhard nicht anders ist. Der Parallele⁵⁰

⁴⁸ Es ist lehrreich, sich zu erinnern, wie es entstanden ist. Wer die ständige Rücksichtnahme Einhards auf sein literarisches Vorbild, und insgesamt die Bedeutung des literarischen Genos, hier der Herrscher-Biographie, für Einhard nicht erkannt, die Parallelität zu den gleichen Begriffen bei Sueton nicht beachtet hatte, mochte sich fragen, warum Einhard seine Unkenntnis ausdrücklich hervorhebt. Vor allem aber war es doch die für gesichert gehaltene Unterstellung, Karl sei 742 geboren und darum notwendig vorehelicher Geburt, die das Mysterium erst in die Einhard-Stelle hineinbrachte. Wenn BROSIEN (s. oben Anm. 7) meint, es dürfte dem Biographen und Zeitgenossen des Kaisers »kaum schwer gefallen sein, über Karls Herkunft den Schleier des Geheimnisses zu lüften, wenn anders er dazu wirklich die Absicht gehabt hat«, so muß man dazu bemerken, daß, wenn es die uneheliche Geburt, eine Hypothese der modernen Forschung, nicht gab, es auch kein Geheimnis gab, dessen Schleier zu lüften ein Leichtes war! Daß Einhard im Übrigen, knapp 90 Jahre nach Karls Geburt, keinen Zeitgenossen des Ereignisses mehr befragen konnte, ist ebenso richtig und wahr wie der von uns ja schon aus andern Quellen festgestellte Mangel an schriftlichen Aufzeichnungen zur Geburt Karls am Hofe Karls zum Zeitpunkt des Todes des Kaisers.

⁴⁹ Einhard, *Vita Karoli*, ed. HALPHEN S. 87, Anm. 3 des Herausgebers. HALPHEN zeigt zunächst, wie Einhard auch gerade in den Worten zum Tode des Kaisers die *Reichsannalen* benutzte und fährt fort: »Eginhard a pourtant ajouté l'heure de la mort, à l'exemple de Suétone qui fait mourir Auguste ... *hora diei nona* ...«

⁵⁰ Sueton, *V. Augusti*, c. 1; Einhard, *Vita Karoli* c. 30, ed. HOLDER-EGGER S. 35, ed. HALPHEN S. 86. – Was den Widerspruch zwischen Einhards Verfahren, hier die Kenntnis eines genauen Lebensalters Karls aus literarischen Gründen vorzutäuschen, während er an anderer Stelle offen sagte, daß ihm das Geburtsjahr unbekannt sei, angeht, so erfährt er ja eben durch das Erkennen seiner literarischen Motivation eine Erklärung.

Sueton: *XIIII.kal.septemb.hora diei nona..* Einhard: *V.kal.febr.hora diei tertia..*

entspricht also die vorausgehende Parallele:

septuagesimo et sexto aetatis anno... *anno aetatis suae septuagesimo secundo...*

Es sei dahingestellt, welche Zuverlässigkeit der Angabe der Todesstunde Karls zukommt, die sich außer bei Einhard nur in den von ihm abhängigen Quellen findet. Über 15 Jahre nach Karls Tod hatte Einhard wahrscheinlich nur die Erinnerung, daß der greise Herrscher in den Morgenstunden starb, und in der Tat schreibt Thegan, der zu den Todesumständen viel Genaueres berichtet als Einhard, ...*luce adveniente*.⁵¹ Daß die Angabe der Stunde in unserer Überlieferung überhaupt auftritt, geht auf Sueton zurück, und nicht anders ist es mit jener »genauen« Jahresangabe, die in diesem feierlichen, streng stilisierten Rahmen das *circiter* der von Einhard hier benutzten Reichannalen nicht zuließ – so machte denn der Biograph aus dem »ungefähr 71« der Annalen ein »72«. Das eine Zeugnis ist so wenig wert wie das andere. Die Eingeständnisse der Unkenntnis, die wir kennengelernt haben, sprechen eine zu deutliche Sprache. Wir wissen, daß man das genaue Geburtsjahr in den Quellen, die wir besprochen haben, nicht kannte. Sie überliefern uns nur das Faktum, daß man am fränkischen Hofe glaubte, Karl habe ein Alter von etwa 70 Jahren erreicht. Das ist das einzige Element, das man kritisch diesem Befund entnehmen darf. Für eine Bestimmung des Geburtsjahrs durch Rückrechnung kommt es schlechterdings nicht in Betracht. Gibt es statt dessen direkte Belege zu 742?

Es sind jene Annalenzeugnisse, von denen schon Simson, wie wir sahen, erklärte, sie seien auch nicht älter als Einhard, ließen sich in manchen Fällen auf ein und dieselbe Quelle zurückführen, und seien in ihren späteren Formen ohnehin wertlos.⁵² Man hat in ihnen willkommene »Bestätigungen« der Angabe Einhards gesehen, mehr nicht. Was ist von ihnen zu halten? Zunächst einmal kann ein Teil von ihnen durchaus auf Einhard zurückgehen. Sie können zu ihrem nachträglichen Geburtseintrag Kaiser

Ganz davon abgesehen hat Einhard sich um Widersprüche nicht allzu viele Sorgen gemacht. Man vergleiche den schon von HALPHEN angemerkten Fall, daß er in c. 3 eben noch erklärt hat, Pippin habe den Aquitanischen Krieg abgeschlossen, erfolgreich beendet (*finito Aquitanico bello*), und gleich im übernächsten Kapitel vom gleichen Kriege sagt: ...*a patre* (sc. Pippino) *inchoatum sed nondum finitum*. (ed. HOLDER-EGGER S. 5 u. 7, ed. HALPHEN S. 14 u. 16. vgl. dort Anm. 4 des Herausgebers.)

⁵¹ Thegan, *Vita Hludovici*, c. 7, MG SS 2, S. 592. Die Quellen zum Tode Karls stellt MÜHLBACHER, BM² 508 c zusammen; nur Einhard gibt die Todesstunde, oder Quellen, die auf ihn zurückgehen, vgl. auch ABEL-SIMSON Bd. 2, Leipzig 1883, S. 534, Anm. 4.

⁵² Vgl. das Zitat aus ABEL-SIMSON oben zu Anm. 22.

Karls zu 742 durch Rückrechnung gelangt sein – Ganshof irrt, wenn er solche in dieser Zeit für kaum möglich hält.⁵³ Im Gegenteil, man war geübt im »Komputieren«.⁵⁴ Es gibt aber noch eine andere, verblüffende Erklärung für das Auftreten von Karls Geburtsjahr 742 in den Annalen. Schon Simson hätte das bemerken können, wenn er einer eigenen beiläufigen Notiz größere Aufmerksamkeit geschenkt hätte.⁵⁵ Die einzigen Annalen, die in der Folio-Ausgabe der Monumenta Germaniae historica das Geburtsjahr 742 angeben und doch schon im 8. Jahrhundert entstanden, sind die *Annales Fuldenses Antiquissimi: 742. Carolus rex Francorum*.⁵⁶ Das konnte nur auf Karl den Großen und auf dessen Geburtsjahr bezogen werden. Wie schon Sickel bemerkt hat, und wie man in der verbesserten Ausgabe der Annalen im Anhang der Edition der *Annales Fuldenses* durch Kurze nachlesen kann, lautet der Eintrag in der ältesten (Original-) Handschrift, eine Ostertafel, in die um 780 annalistische Notizen geschrieben wurden: *DCCXLII. † Karolus dux Francorum*.⁵⁷ Gemeint war also der um ein Jahr fehldatierte Tod Karl Martells. Wir sind nun nicht nur auf die bloße Vermutung angewiesen, daß vielleicht ein Irrtum dieser Art sich in Kopien dieser und anderer Annalen eingeschlichen habe und so aus dem Todesjahr des Großvaters das Geburtsjahr des Enkels wurde. Zwei alte Abschriften der *Annales Fuldenses antiquissimi*, schon aus dem 9. Jahrhundert, die eine aus Fulda, die andere aus St. Emmeram in Regensburg, geben die Stelle schon in der irrigen Form *Karolus rex Francorum* wieder.⁵⁸

⁵³ GANSHOF (wie Anm. 2), S. 49 will die Möglichkeit der Rückrechnung anzweifeln mit der Bemerkung »Zeer talrijk zullen degenen niet geweest zijn die in staat waren deze berekening te maken.« Wenn es schwer war, ohne Unterlagen auch nur das Inkarnationsjahr richtig zu berechnen, wie wir oben betont haben, so war es demgegenüber für einen Benutzer Einhards leicht, von Karls Todesjahr die Zahl 72 abzuziehen.

⁵⁴ In den Chroniken und Historien, beginnend mit den großen Weltchroniken und den Werken eines Gregor von Tours und Beda ebenso wie in zahlreichen Annalenwerken finden sich umfangreiche, zuweilen zutreffende, zuweilen ungenaue chronologische Berechnungen der verschiedensten Art. Zu glauben, man habe 72 nicht von 814 abziehen können, hieße zugleich unterstellen, daß die gebildeteren und wohlhabenden Zeitgenossen nicht ihr Geld zählen bzw. Abrechnungen herstellen konnten.

⁵⁵ ABEL-SIMSON 21, S. 11, Anm. 3, gegen Ende.

⁵⁶ So noch in der Edition durch PERTZ, MG SS 3, S. 116.

⁵⁷ *Annales Fuldenses antiquissimi*, ed. KURZE, *Annales Fuldenses*, MG SSrerGerm., Hannover 1891, S. 137. Vgl. Th. SICKEL, Über die Originalhandschrift der *Annales Fuldenses antiquissimi*, in: *Forschungen zur deutschen Geschichte* 4 (1865), S. 458; Paul LEHMANN, *Fuldaer Studien*, in: *Sitzungsberichte der Münchner Akademie der Wiss., Phil.-hist. Klasse*, Abh. 3 (1925) und ders., *Gesammelte Abhandlungen* Bd. 1, 1941, Neudruck 1959, dort S. 216. – Die Ann. s. Amandi breves haben zu 742: *Carolus*: Das »(natus est)« ist Zusatz von PERTZ! (SS2, 184). Karl Martell starb Ende 741!

⁵⁸ Vgl. die von KURZE (wie Anm. 57) S. 137, Anm. a und b mitgeteilten Lesarten. Im Kasseler Codex aus Fulda, 9. Jahrhundert, der von PERTZ benutzt worden war, und im Münchner Codex aus St. Emmeram (vgl. ebda. S. 136 über diese), ebenfalls 9. Jh., ist sowohl das Kreuz vor *Karolus* weggelassen als auch das *dux* durch *rex* ersetzt.

Wir glauben damit nicht nur gezeigt zu haben, daß kein einziger der Belege zu 742 für sich beweiskräftig ist, sondern auch erklärt zu haben, wie es zu jener Tradition kommen konnte, die sich als unhaltbar erwiesen hat. In der Umgebung Karls kannte man 814 nicht das Geburtsjahr des Herrschers, die von dort und von Einhard herrührenden Belege sind in ihren approximativen, mehr noch in ihren »genauen« Altersangaben wertlos. Die sie vermeintlich in direkter Angabe des Geburtsjahres stützenden Annalen jedoch gehen in manchen Fällen mit Sicherheit, in anderen mit hoher Wahrscheinlichkeit auf eine deformierte Nachricht zum Tode Karl Martells zurück. Sie sind alle spät. Keiner läßt sich auf irgendeinen zeitgenössischen Eintrag des 8. Jahrhunderts zurückführen.

Entfällt aber das vermeintlich gesicherte Geburtsdatum Karls von 742, dann wird der Weg frei zu unvoreingenommener Prüfung der Nachrichten zur Ehe Pippins und Bertradas. Deuten wir gleich an, daß sich zwei Möglichkeiten anbieten. Es wäre unter den jetzt gewonnenen Voraussetzungen möglich, in der Nachricht zu einer Verbindung Pippins mit Bertrada im Jahre 744 einen Beleg für die »Friedelehe« zu sehen. Ein Widerspruch zu der Nachricht zu 749 läge dann gar nicht vor, die letztere meint dann vielmehr die »Normalisierung« der Verbindung in Form einer rechtmäßigen Ehe. Für das Datum könnte man ins Feld führen, daß Pippin zu dieser Zeit vielleicht schon sein Königtum vorbereitete, ihm also an der Bereinigung der Ehefrage im Hinblick auf seiner Stellung zur Kirche gelegen sein mußte. Karl wäre im Falle dieser Hypothese frühestens 745 geboren, aus nicht vollgültiger Verbindung, Karlmann hingegen, bei Annahme seines überlieferten Geburtsjahres 751, aus rechtmäßiger Ehe.

Die zweite Hypothese sähe nach dem Wegfall des den Blick versperrenden vermeintlichen Geburtsdatums »742« in der aus Prüm, der Hausabtei sowohl Karls, als auch Bertradas, überlieferten Nachricht zu 744 ein zuverlässiges Zeugnis zum Datum der Ehe Pippins – für ihren Wert hat sich schon Ganshof ausgesprochen.⁵⁹ Dieser Nachricht wäre also der Vorzug zu geben vor derjenigen der *Annales Bertiniani* zu 749, die nicht an sich schlecht ist – erwähnt sie doch die richtige Abkunft der Bertrada,⁶⁰ die aber in die hier ausgeschriebene Vorlage der Reichsannalen an der falschen Stelle inseriert sein kann. Im Falle dieser zweiten Hypothese ist Karl ebenfalls frühestens 745 geboren, aber aus der legitimen Verbindung seiner Eltern als ihr ältester Sohn hervorgegangen.

In beiden Fällen ist jedenfalls gesichert, wann Pippin und Bertrada erstmals ihre Verbindung eingingen, 744, und nicht, wie man früher an-

⁵⁹ GANSHOF (wie Anm. 2), S. 50 f.

⁶⁰ Vgl. den Text der Stelle in den *Annales Bertiniani* oben Anm. 5. Zu den urkundlichen Belegen für die Richtigkeit der dort behaupteten Abkunft Bertradas von Graf Charibert von Laon vgl. HLAWITSCHKA, *Merowingerblut* (wie Anm. 5), S. 69.

nehmen mußte, spätestens 741, und gesichert, daß Karl erst nach 744 geboren wurde. Wir haben nun zu prüfen, welche Gesichtspunkte für die eine oder andere Hypothese ins Feld geführt werden können.

Man könnte argumentieren, daß die Ausdrucksweise der Prümer Notiz einen Hinweis gibt. Sie lautet: 744. [Co]niunctio Pippini regis et Bertrade regine.⁶¹ Zu einer Zeit also, da Pippin schon König war (gerade in dieser Zeit wurde Prüm von den Gatten neugegründet!)⁶², entstand im Eifelkloster eine Tradition über den Zeitpunkt ihrer Verbindung, die von den etwas jüngeren Annales Prumienses bewahrt wurde.⁶³ Könnte man nicht in dem Wort *coniunctio* den Versuch sehen, die harte, in der Kirche übliche Verdammung der Friedelehe als Konkubinat im Hinblick auf die beiden Gönner des Klosters ebenso zu vermeiden wie ein Wort, das die Verbindung im Sinne der kirchlichen Anerkennung klar als Ehe bezeichnet? Dieses an sich interessante Argument läßt sich nicht aufrecht erhalten, denn die Päpste selbst sprechen in Briefen an die Karolinger von der Vollehe als einer *coniunctio*.⁶⁴ Das Datum 744 und die Nachricht der effektiven Eheschließung von Karls Eltern zu dieser Zeit gewinnen damit erheblich an Gewicht. Ein weiterer Gesichtspunkt verdient Beachtung – es ist jener, der uns erst veranlaßt hat, diese Untersuchung zu beginnen. Wenn Karl alsbald nach 744, also 745 geboren wurde, was recht gut zum *septuagenarius* des Epitaphs passen würde, Karlmann aber erst 751 aus legalisierter Verbindung, bleibt immer noch ein beträchtlicher Altersunterschied der beiden Brüder bestehen. Von ihm findet sich aber in den gleichzeitigen Erwähnungen der Pippinsöhne keine Spur. Resümieren wir knapp einige wohlbekanntere Tatsachen. In einem Diplom Pippins vom 10. Juni 760 tritt Karl erstmals rechtlich handelnd und in offizieller Funktion auf. Er wird

⁶¹ Annales Prumienses, ed. HOLDER-EGGER, MG SS 15, 2, S. 1290.

⁶² HLAWITSCHKA, ebda. S. 69: 751/52, also unmittelbar nach der Königserhebung Pippins, erfolgte die Neugründung des 721 schon von Bertradas gleichnamiger Großmutter begründeten Klosters Prüm *in re proprietatis nostrae*, MG DD Karol. I, Nr. 3, vom 27. Mai 752. Es läßt sich also kaum ein Ort denken, der für die Fixierung einer zuverlässigen Nachricht über die Ehe der beiden Gründer von Prüm geeigneter wäre. Das Problem der Verwandtschaft, die zwischen Pippin und Bertrada bestanden haben muß, wenn beide Besitzer der geschenkten Güter aus eigenem Erbe waren, dürfte HLAWITSCHKA gelöst haben, so, daß keine verbotene Verwandtschaft zwischen den Gatten bestanden haben braucht, vgl. unten zu Anm. 153.

⁶³ Die von dem leider jung verstorbenen Kollegen Lothar BOSCHEN aus Marburg verfaßte Dissertation über die Annales Prumienses ist offenbar noch nicht erschienen, war mir jedenfalls nicht zugänglich. Zum bisherigen Kenntnisstand vgl. oben Anm. 15.

⁶⁴ So etwa im Brief Stephans III. an die Könige Karl und Karlmann in der langobardischen Ehefrage, MG Epp. 3, Cod. Carolinus Nr. 45, S. 561, Zeile 7: *matrimonii coniunctio*. Die Stelle wird zitiert bei E. DELARUELLE, Charlemagne, Carloman, Didier et la politique du mariage franco-lombard (770–771), in: Revue historique 170 (1932), 213–224, dort S. 217. Die Wörterbücher weisen sonst für *coniunctio* die Bedeutung »Verbindung«, nicht unbedingt »Ehe« aus.

illustris uir genannt und zum Vertreter seines Vaters in Ausübung des Königsschutzes für die Abtei Saint-Calais bestimmt.⁶⁵ Ein Jahr später nimmt Karl erstmals an einem Feldzug seines Vaters teil, hat also offenbar zur Rechts- jetzt auch die Wehrfähigkeit erlangt.⁶⁶ Schon im folgenden Jahre wird aber die Teilnahme beider Söhne, also auch Karlmanns, am Feldzug Pippins gegen die Aquitanier gemeldet⁶⁷, und in einer Urkunde für Prüm aus diesem Jahre 762 treten beide Brüder als Konsentienten einer Schenkung auf.⁶⁸ Schon Mayer-Homberg sah darin eine Möglichkeit, das Alter Karlmanns für die ihm zuerkannte Wehrfähigkeit, die er doch offenbar 761 noch nicht besaß, zu ermitteln.⁶⁹ Wiederum ein Jahr später, 763, verleiht Pippin beiden Söhnen erstmals mehrere Grafschaften zu eigener Verwaltung.⁷⁰ Diese gesicherten Daten lassen eher an einen Altersabstand von etwa 2 Jahren als an einen solchen von 6 oder gar, wie man früher, durch »742« irreführt, annahm, 9 Jahren denken.

Es hat nun nicht an Gelehrten gefehlt, die doch große Bedenken trugen, die Neunjahresdifferenz zu unterstellen, wußten sie doch sehr wohl, daß man sich in diesem Falle eines groben Verstoßes gegen wichtige Prinzipien der historischen Methode schuldig machte. Man hatte nämlich die Nachricht, Karlmann sei 751 geboren, eben derjenigen Quelle entnommen – den *Annales Petaviani* in einer noch zu besprechenden Version – in der die Geburt Karls des Großen zu 747 berichtet wird. Die Mehrheit der Historiker, meist, ohne sich darüber genau im klaren zu sein, hat nun das eine Datum dieser Quelle, 747, verworfen, das andere aber akzeptiert. Nur wenige

⁶⁵ MG DD Karol. I, Nr. 14, dort S. 20, Zeile 8 ff.: ... *sub sermone tuitionis nostrae vel emunitatibus ipsius monasterii vel mundeburdo illustris viri Caroli filii nostri ... qui causas ipsius abbatis vel monasterii habet receptas; cui nos hoc gratanti animo praestitisse vel in omnibus recepisse cognoscite sub tuitione nostra.* Das Diplom wurde in der Pfalz Verberie an der Oise ausgestellt.

⁶⁶ Ann. regni Francorum 761, ed. KURZE S. 18: *iterum rex Pippinus illuc* (sc. in Aquitaniam) *cum exercitu iter peragens et eius filius primogenitus nomine Carolus cum eo.* Die Erwähnung der Gegenwart Karls im Heere Pippins stellt einen selbständigen Zusatz der Reichsannalen zu dem im Übrigen hier dem Continuator Fredegarii folgenden Text dar. Zu den vorhergehenden Feldzügen Pippins, zuletzt 758 und 760, nach Sachsen bzw. Aquitanien, wird nichts dergleichen berichtet.

⁶⁷ Bezeichnenderweise jedoch nicht in den Reichsannalen, sondern in den *Annales S. Amandi*, MG SS 1, S. 10, Spalte 1: (nach 761. *Pippinus fuit in Wasconia cum Karolo ...*) zu 762: *iterum Pippinus pergens in Wasconia cum Karolo et Carlomanno superavit Wascones.* Entsprechend in den Ann. Petaviani, ebda. S. 11: 762. *iterum dominus Pipinus cum dilectis filiis suis Karolo et Karolomanno ...*

⁶⁸ H. BEYER, Mittelrheinisches Urkundenbuch 1, Koblenz 1860, Nr. 16, S. 19–22, dort S. 21 f.: *ego Pippinus et coniux mea Bertrada. Signum Karoli filii sui concenciens. S. Karlomanni filii sui consenciens* (Urkunde vom 13. August 762, BM² 95).

⁶⁹ E. MAYER-HOMBERG, Die fränkischen Volksrechte im Mittelalter, Weimar 1912, S. 380, nebst Anm. 19.

⁷⁰ BM² 98 a, vgl. *Annales Mosellani*, MG SS 16, S. 496: 763. *dedit rex Pippinus aliquos comptados filiis suis.*

wiesen, allerdings nur am Rande, darauf hin, daß doch wohl das eine Datum so schlecht sein müsse wie das andere, zögerten also, Karlmann 751 geboren sein zu lassen.⁷¹ Für uns bietet sich jetzt die andere Möglichkeit zur Prüfung dar, daß nämlich das eine Datum so gut sei wie das andere. Evident ist jedenfalls, daß diese Quelle einen Altersunterschied der Brüder nicht von neun, sondern von nur vier Jahren voraussetzt, ein Wert, der etwas höher liegt als nach unseren Ermittlungen erwartet, der aber durchaus noch im Rahmen dessen bleibt, was sich zu Karl und Karlmann vor 768 feststellen läßt. Man denke nur an die Möglichkeit, daß Pippin mit der Verleihung der Grafschaften gewartet haben kann, bis auch der jüngere Bruder wenigstens ein Alter erreicht hatte, das eine solche Ernennung rechtfertigte: 12 Jahre.⁷²

Eine isolierte, aber wegen ihres relativ hohen Alters wichtige Quellenstelle fügt nun ein Argument von erheblichem Gewicht in das Gebäude der zweiten Hypothese ein, derzufolge es sich 744 um die alsbald legale Vollehe der beiden Gatten handelte, und legt zugleich nahe, die Überlieferung eines Geburtsjahres Karls »747« ernsthaft in Betracht zu ziehen. Um 775, also immerhin noch im ersten Jahrzehnt der Regierung Karls des Großen, wenige Jahre erst, nachdem sein Bruder Karlmann gestorben war, feiert der Ire *Catuulfus* in einem Brief an den König die wunderbare Weise, in der Gott dessen Lebensweg geführt und zum Besten gewendet habe. Dabei spricht dieser Kleriker auch von Karls Geburt und hebt hervor, daß Karls Empfängnis die Folge der Gebete seines Vaters, namentlich aber seiner Mutter gewesen sei: *illorum* (sc. regis et reginae) *namque precum specialiter Deum precantium, maxime matris, sicut Deo placuit inde, conceptus.*⁷³ *Specialiter* Gott um Nachkommenschaft zu bitten, ist ein

⁷¹ Vor allem SIMSON, in ABEL-SIMSON 21, S. 13: »Karlmann selbst soll erst im Jahr 751 geboren sein.« Vgl. dazu ebda. Anm. 7, deren Wortlaut, soweit er hier einschlägig ist, wir unten zu Anm. 88 zitieren.

⁷² Es ist hier nicht der Ort, auf die Diskussionen zur Volljährigkeit nach fränkischem Recht näher einzugehen. MAYER-HOMBERG (wie Anm. 69) suchte das »salische« Alter von 12 Jahren als maßgeblich nachzuweisen, Heinrich BRUNNER hat Argumente für das Alter von 15 Jahren, wie die *Lex Ribuaria* es vorschrieb, zusammengestellt, vgl. H. BRUNNER, *Deutsche Rechtsgeschichte* Bd. 2, neu bearb. v. Claudius Freiherr v. SCHWERIN, Berlin 1928, S. 43–46 zur *legitima aetas* bzw. den *anni legitimi iuxta Ribuariam legem* (ebda. Anm. 13). Die Frage der salischen oder ribuarischen »Stammeszugehörigkeit« der Karolinger ist heute überholt, das ribuarische Recht ist eine andere Redaktionsschicht fränkischen Reichsrechts. Vollends anders gelagert ist das Problem des Hereinnehmens der jungen Karolinger seit der Königserhebung Pippins in die politische Verantwortung. Stellen wir nur rasch zusammen, daß Karl der Große und Karlmann in sehr jungen Jahren zu Königen gesalbt wurden, daß Ludwig der Fromme dreijährig das aquitanische Unterkönigtum antrat, daß Karl der Kahle 6jährig den Dukat Alemannien, nicht lange darauf das Teilreich Neustrien erhielt. Man wird aus solchen Aktionen allein keinesfalls sichere Rückschlüsse auf das jeweils erreichte Alter eines Karolingers ziehen dürfen.

⁷³ MG *Epistulae* 4 (Karolini aevi 2), ed. E. DÜMMLER, Berlin 1895, S. 501–505, dort S. 502 f., der zitierte Satz S. 502, Zeile 15 ff. – Es verdient Hervorhebung, daß *Catuulf*

Faktum, das sich in den Dynastien stets dann ereignet, wenn die erhofften Erben sich nicht sogleich einstellen. Es ist weiterhin bekannt, wieviel für die Stellung der Fürstin, ja für den Fortbestand ihrer Ehe es bedeutet, Kinder, und namentlich Söhne zu gebären. Catuulfs Bemerkung würde zu einer Ehe Pippins im Jahre 744 und zu einer Geburt Karls im Jahre 747 vortrefflich passen. Als der Verfasser dieser Zeilen vor zehn Jahren Mühlbachers Verwertung dieser Stelle zur Zurückweisung des Verdachts einer außerehelichen Verbindung Pippins und Bertradas las, hat er (damals in der Voraussetzung, 742 sei das zutreffende Geburtsjahr Karls) am Rande notiert: »also nicht alsbald (die Geburt Karls) nach der Eheschließung. Sollte sie bei 739 liegen?« Dies nur als Hinweis darauf, daß hier nicht eine These »verteidigt«, sondern erst einmal ein Ansatz gewonnen werden soll.

Es ist nun an der Zeit, jene Überlieferung zu überprüfen, die 747 und 751 als Geburtsjahre Karls und seines Bruders Karlmann nennt. Es handelt sich um die sogenannten »Annales Petaviani«⁷⁴ – und zwar in der Fassung, wie sie von André Duchesne 1636 veröffentlicht wurde.⁷⁵ Du-

in der Anrede von *CARLO ... CARISSIMO* sprechen kann, also das Vertrauen des Herrschers genoß, auch wenn er sich *ULTIMUS ... TAMEN VESTER SERVULUS* nennt. Das geht auch aus den sehr persönlichen Ermahnungen des Briefes hervor. Zu Beginn handelt es sich geradezu um eine Abhandlung über Geburt und Empfängnis. Catuulf unterscheidet zwischen göttlichen Gnadenerweisen, die dabei jedem Menschen geschehen (*Et hæc sunt communia omnibus hominibus*) und solchen, die Karl erhielt und ihn vor allen auszeichnen: *Propriis etiam beatitudinibus et peculiaribus ... honoravit te rex tuus super alteros coetaneos tuos...* Der erste von den acht besonderen Gnadenerweisen ist Karls Geburt auf besondere Bitten seiner Eltern. – Die im folgenden zitierte MÜHLBACHER-Stelle steht in seiner »Deutschen Geschichte unter den Karolingern« (wie Anm. 1), S. 83 f.

⁷⁴ Zum Namen dieser Annalen vgl. u. Anm. 79. – Die üblicherweise benutzte Edition der Annalen durch G. H. PERTZ steht MG SS 1, S. 7/9/11/13 für die Jahre 708–770, S. 16–18 für die Jahre 771–799. Literatur: L. OELSNER (wie Anm. 18), S. 520–522; Georg WAITZ, Über die Annales Petaviani und Mosellani, in: Nachrichten von der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften und der G. A. Universität zu Göttingen 1875, Nr. 1, S. 1–17; Robert ARNOLD, Beiträge zur Kritik karolingischer Annalen, Königsberg 1878 (Phil. Diss. Leipzig), S. 24–33; Isaac BERNAYS, Zur Kritik karolingischer Annalen, Straßburg 1883 (Phil. Diss. Str.), S. 86–89; Gabriel MONOD, Études critiques sur les sources de l'histoire carolingienne, Paris 1898, S. 86 f., 95 f.; Auguste MOLINIER, Les sources de l'histoire de France, Bd. 1, Paris 1901, Nr. 695, S. 217 f.; Friedrich KURZE, in: Neues Archiv 21 (1896), S. 24 f.; 25 (1900), 315; 28 (1903), 33–35 (= Exkurs: Zur Überlieferung der Annales Petaviani); Wilhelm WATTENBACH, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter bis zur Mitte des 13. Jh., Bd. 1, 7. Aufl. v. E. DÜMMLER, Stuttgart u. Berlin 1904, S. 161 f.; Wilhelm LEVISON, Zu den Annales Mettenses, in: Festschrift Robert HOLTZMANN, Berlin 1933, S. 9–21, dann in: W. LEVISON, Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit, Düsseldorf 1947, S. 474 ff., dort S. 477 ff.; Ders., in: WATTENBACH-LEVISON (wie Anm. 27), S. 186 f.

⁷⁵ *Historiae Francorum Scriptores ... opera ac studio Andreae DUCHESNE*, Bd. 2, Paris 1636, S. 6–10 unter dem Titel: *Annales alii Francorum, ab anno DCCVIII. usque ad annum DCCC.* (Es gingen in seiner Ausgabe die Annales Nazariani voraus.)

chesne nennt als Grundlagen seines Textes den Codex Tilianus, der einst Jean du Tillet, dem 1570 verstorbenen Bischof von Meaux und Handschriftensammler,⁷⁶ gehörte, und den Codex Petavianus aus dem Besitz von Alexandre Petau, dem Sohn des Paul Petau.⁷⁷ In der Ausgabe von Duchesne liest man zu 747: *Karolomannus migravit Romam. Et ipso anno fuit natus Karolus rex.* Zu 751: *Lantfridus mortuus fuit. Et fuit natus Karolomannus rex.*⁷⁸ Dom Bouquet hat diese Edition 1739 im Recueil des historiens des Gaules et de la France wieder abgedruckt, kannte jedoch gegenüber Duchesne eine weitere Überlieferung der Annalen, die bei Le Cointe erstmals »Petaviani« genannt wurden:⁷⁹ Den Codex Masciacensis aus dem Kloster Saint-Martin in Massay bei Bourges, aus dem Philippe Labbe einen in wichtigen Punkten abweichenden Text des Annalenwerks gedruckt hatte.⁸⁰ In dieser Textgestalt findet sich zu 747 der Eintrag: *Karolomannus Romam migravit*, und zu 751: *Lantfridus obiit.*⁸¹ Kein Wort von der Geburt Karls oder Karlmanns. Hier hatte Dom Bouquet willkommenen Anlaß, die beiden Nachrichten zu den Söhnen Pippins als

⁷⁶ Vgl. zu Jean du Tillet die Angaben bei Karl August ECKHARDT (ed.), *Pactus Legis Salicae*, Hannover 1962 (MG, *Leges nationum Germanicarum* IV, 1), S. XXVII f.

⁷⁷ DUCHESNE (wie Anm. 75), S. 6: »Ex duobus peruetustis codicibus mss. quorum unus fuit Cl. mem. Ioannis Tili, alter asseruatur in bibliotheca viri aequae Cl. Alexandri Petavii senatoris Parisiensis, Pauli filii.«

⁷⁸ Ebda. S. 7, zu 747 und 751.

⁷⁹ Dom BOUQUET, *Recueil des historiens des Gaules et de la France* (künftig: HF), Bd. 2, Paris 1739, S. 641 f. (nur der Teil der Annalen bis 751, der Rest in HF 5). Dort S. 641: »Ex aliis Francorum annalibus, qui vulgo Petaviani vocantur.« Man mußte sie von andern Annalen unterscheiden, und wählte den Namen von Petau. Es ist aber ganz ungenau, wenn MONOD (wie Anm. 74) S. 86 schreibt: »Les Annales dites Petaviani, du nom d'Alexandre Petau, qui possédait le (!) ms. édité par Duchesne...«, wenn entsprechend bei MOLINIER (wie Anm. 74) S. 217 steht: »Ainsi nommées du possesseur du (!) manuscrit, Pétau« und wenn DÜMMLER in WATTENBACH (wie Anm. 74) S. 161 und nach ihm LEVISON in WATTENBACH-LEVISON (wie Anm. 27) S. 186 bemerken: »welche von dem früheren Besitzer der (!) Handschrift ihren Namen haben«. Hier wird doch bei den Benutzern dieser wichtigen Arbeitsinstrumente der Eindruck hervorgerufen, daß entweder die Annalen nur in einer einzigen, einst Petau gehörenden Handschrift überliefert seien oder doch die für die Erstausgabe durch DUCHESNE maßgebliche Handschrift eben der Codex Petavianus sei, den man darum für die Namengebung gewählt habe. In Wahrheit hat DUCHESNE, wie sich aus seiner Anm. 77 zitierten Angabe ergibt, zwei Handschriften benutzt, den Tilianus und den Petavianus. Dabei hat er vor allem den Tilianus zugrunde gelegt, den Petavianus nur subsidiär herangezogen. Die Annalen hätten also den Namen Annales Tiliiani verdient, – er aber war schon an ein anderes, übrigens jüngeres und weniger wichtiges Annalenwerk vergeben. – Charles LE COINTE, *Ann. eccles. Franc.*, 8 Bde., Paris 1665–83, spricht Bd. 5 (1673), S. 175 von »Annalium Petavianorum« und nimmt, ihnen folgend, 747 als Geburtsjahr Karls an.

⁸⁰ Philippus LABBE, *Nova bibliotheca mss. librorum*, Bd. 2, Paris 1657, S. 733–736: »Annales Francorum ... ex Codice S. Martini Masciacensis peruetusto.«

⁸¹ Ich gebe den Text nach der erhaltenen Handschrift des Cod. Masciacensis (vgl. zu ihr unten Anm. 101). BOUQUET gibt diese Lesarten, wie viele andere, nicht, druckt vielmehr den Beginn der Notizen zu 747 bzw. 751 so, wie er bei DUCHESNE steht (vgl. die Zitate oben zu Anm. 78) und hebt nur hervor, daß das Folgende im Masciacensis fehle.

wertlose Interpolationen zu brandmarken und seine Überzeugung vom allein richtigen Geburtsjahr Karls »742« zu bekräftigen.⁸² Man darf annehmen, daß dieses Urteil auch noch Pertz beeinflusst hat, der seine Ablehnung zu der Überlieferung zu »747« ja gerade im Zusammenhang mit der Edition der *Annales Petaviani* und der im Paralleldruck mit ihnen gegebenen *Annales Laubacenses* zum Ausdruck brachte.⁸³ Die Ausgabe von Pertz, im ersten Bande der *Scriptores der Monumenta Germaniae historica*, stellte die *Annales Petaviani* durch Paralleldruck für die Jahre bis 770 in den richtigen Zusammenhang mit den *Annales sancti Amandi* und gab die Lesarten der bis dahin bekannt gewordenen drei wesentlichen Überlieferungen mit praktischen Siglen für die erwähnten Codices wieder: A. = Codex Tilianus; B. = Codex Petavianus; C. = Codex Masciacensis.⁸⁴ Die einschlägigen Passagen zu 747 und 751 edierte Pertz wie folgt:⁸⁵

747. Karolomannus migravit Romam. (Et ipso anno fuit natus Karolus rex.)

...751. Lantfridus mortuus est. (Et fuit natus Karolomannus rex.)

Die runden Klammern besagen, wie man in der Einleitung zur Ausgabe belehrt wird, daß der betreffende Passus sich nur in B., also im Codex Petavianus befindet, ebenso wie eckige Klammern anzeigen, daß die Stelle nur in C., im Masciacensis, steht.⁸⁶ Bis heute müssen darum die Benutzer dieser Ausgabe annehmen, lediglich der Codex Petavianus enthalte die bewußten beiden Passagen zum Geburtsjahr der karolingischen Brüder. In jedem Fall schien evident, daß sie nur in einer einzigen Überlieferung der *Annales Petaviani* auftreten, und dies im Unterschied zu anderen Stellen, die ebenfalls nicht im Codex Masciacensis stehen, aber, laut Pertz, in den beiden anderen Handschriften, dem Tilianus und dem Petavianus, und die darum auch vom Editor außer mit runden Klammern mit der

⁸² HF 2, 642, Anm. f (von uns schon oben zu Anm. 13 zitiert, siehe dort zur Argumentation BOUQUETS) und h: »Haec etiam desunt (= Geburt Karlmanns 751) in codice Masciac. atque omnino inserta videntur.«

⁸³ Vgl. das Zitat oben zu Anm. 14.

⁸⁴ Vgl. PERTZ, MG SS 1, S. 5: »In recudendo opere codicis Tiliiani (A.) lectionem aliquot tantum locis, ubi rerum gravitas flagitabat, Petaviani (B.) et Masciacensis (C.) ope sanavi, omnia ex iis apud Chesnium et Baluzium [hier liegt ein Versehen vor; Pertz meint nicht BALUZE, sondern PITHOU, also »Pithoeus«, von dem er das Fragment einer Überlieferung der *Annales Petaviani* übernahm, vgl. ebda. S. 5 oben, sowie unten Anm. 114] prolata ut par erat retinui, paucissima meo arbitrio emendavi.«

⁸⁵ *Annales Petaviani*, ed. PERTZ, MG SS 1 (1826) S. 11, zu 747 u. 751.

⁸⁶ PERTZ ebda., S. 5: »...illis quae nonnisi in codice (Petaviano) aut [Masciacensi] occurrunt, uncinis curvis rectisve inclusis.« [Die beiden Klammern zu den Namen der Codices sind von PERTZ, zur Illustration seines Verfahrens, gesetzt.]

ausdrücklichen Angabe »(A.B.)« versehen wurden.⁸⁷ So hat denn auch etwa Simson seine Anzweiflung der Angaben zu 747 und 751 ganz auf diesen Umstand gestützt: »Das Jahr 747 haben die Annales Petaviani..., jedoch nur als Zusatz eines Codex.« Die Angabe zu Karlmanns Geburt 751 finde sich »nur in jener einen Handschrift [beide Sperrungen bei Simson], in welcher die Geburt Karls ins Jahr 747 gesetzt wird, so daß auch diese Angabe nicht als sicher gelten kann und vielleicht ebenso unrichtig ist wie jene«.⁸⁸

Vollends schien die Bewertung jener Interpolationen gesichert, als 1841 Angelo Mai eine weitere Überlieferung der Annales Petaviani bekannt machte. Im Vaticanus Reginensis 520, mit der Provenienz Corbie,⁸⁹ fand sich ein Text, der wesentlich vollständiger ist als der Masciacensis,⁹⁰ auf dessen Abweichung von den beiden andern Codices sich Bouquet und Pertz allein gestützt hatten. Dennoch enthielt er die beiden Zusätze zu 747 und 751 nicht.⁹¹ Damit schien das Urteil der beiden Herausgeber bestätigt und wenig Anlaß zu bestehen, die Frage mit erneuter Überprüfung der handschriftlichen Überlieferung wieder aufzurollen. Wenn dies hier doch geschehen soll, so darum, weil dem Verfasser dieser Untersuchung, der zunächst der Überlieferung zu 747 nicht mehr Gewicht beimessen zu müssen glaubte als derjenigen zu 742, ein jetzt darzulegender Gesichtspunkt hinsichtlich des Quellenwerts der Annales Petaviani und ihrer Überlieferungen aufgefallen ist. Die Forschung verwendet nämlich andere Angaben zu den Lebensdaten von Karolingern ohne jede Bedenken, die ebenfalls allein von den Annales Petaviani geboten werden, aber sich durch von ihnen unabhängige Quellen (Papstbriefe), als richtig bestätigt haben: Die Geburt von Karls und Karlmanns Schwester Gisla im Jahre 757, und die Geburt des Sohnes König Karlmanns, Pippin, im Jahre 770. Der Name

⁸⁷ Vgl. Annales Petaviani, ed. PERTZ, SS 1, S. 11, zu 755–757, u. ö. Zu diesen Zusätzen siehe unten S. 147 f.

⁸⁸ ABEL–SIMSON 21, S. 12, Anm. 3, sowie S. 13, Anm. 7. Zur Frage, warum SIMSON in beiden Fällen nicht klar angibt, welches jener einzige Codex sei, vgl. unten Anm. 108.

⁸⁹ Angelo MAI, Spicilegium Romanum, Bd. 6, Rom 1841, S. 180–190. Dort S. 180 f., aus der Vorbemerkung des Herausgebers dieser »Fasti Karolini«, die er zu dieser Zeit offenbar nicht als eine Version der Annales Petaviani erkannt hatte: »...placet heic interserere brevissimos quosdam fastos saeculi eius, quo Karolus claruit, ex pervetusto Corbeiensi codice, qui fuit postea Petri Danielis, deinde reginae Svecae Christinae, ac demum in vaticanam bibliothecam migravit...« Von Corbie als Provenienz spricht auch MONOD (wie Anm. 74), S. 87, Anm. 1. So überrascht es, bei KURZE, Neues Archiv 28 (1903), S. 33 zu lesen, der Codex stamme aus Korvey! Die Handschrift wird von Bernhard BISCHOFF in das 4. Viertel des 9. Jahrhunderts datiert, vgl. ECKHARDT (wie Anm. 76), S. XXIV, zur Handschrift K 67 seines Handschriftenverzeichnisses.

⁹⁰ Die Überlieferung der Annales Petaviani im Codex Masciacensis setzt erst mit dem Jahre 726 (statt 708) ein, und bricht mit 796 (statt 799) ab, vgl. auch Anm. 112. Der Reginensis geht von 708–799.

⁹¹ MAI (wie Anm. 89) druckt aus dem Reginensis 520 zu 747: *Karolomannus migravit Romam*, zu 751: *Lantfridus mortuus fuit*.

von Karlmanns Sohn ist überhaupt nur durch diese Quelle bekannt.⁹² Der Eintrag zu 757 lautet: *In eodem anno moritur Stephanus papa et natiuitas Gislanae*, der zu 770: *natiuitas Pipini filii Karlomanni*.⁹³ Das bemerkenswerte an diesen nur hier gebotenen und zugleich nachweislich genauen Nachrichten ist aber nun, daß auch sie sich nicht im Codex Masciacensis finden, und, wie eine Nachprüfung ergab, ebenfalls nicht in der römischen Handschrift!⁹⁴ Unnötig zu betonen, daß sich damit natürlich eine ganz andere Einschätzung jener »Interpolationen« ergeben muß, und daß sich nun alsbald die Frage stellt: Worin liegt denn eigentlich der Unterschied in der Überlieferungsqualität der beiden Notizen zur karolingischen Familie zu 747 und 751 und der eben besprochenen Einträge gleicher Natur zu 757 und 770? Befragt man die Edition von Pertz, so erhält man die Antwort: Diejenigen zu 757 und 770 stehen zwar nicht im Masciacensis, aber sie stehen in den beiden andern Textzeugen-, diejenigen zu 747 und 751 jedoch nur in B., d. h. im Codex Petavianus. Darum hat auch etwa Oelsner da, wo er sich auf die Jahresangabe zur Geburt Gislans in den *Annales Petaviani* stützt, sorgfältig »(A.B.)«, jenes Zeichen von Pertz für die Überlieferung im Tiliarius und im Petavianus, mitzitiert.⁹⁵

Es wird damit die Genauigkeit der Pertz'schen Edition zum Kriterium der Frage, ob wir nicht eine gemeinsame, wertvolle, genaue Überlieferung

⁹² Zum Geburtsjahr der Gisla vgl. etwa OELSNER (wie Anm. 18), S. 318, wo als einzige Quelle für das Geburtsjahr Anm. 10 die *Annales Petaviani*, a. 757, zitiert werden. S. 319 legt OELSNER dar, daß schon Papst Stephan († 26. April 757) die »Taufzeugenschaft«, die Würde des Paten versprochen worden war, und daß dieses Versprechen nach dem Tode des Papstes und der dann eingetretenen Geburt auf den Nachfolger, Paul I., übertragen wurde, wie aus der Korrespondenz dieses Papstes mit Pippin hervorgeht, vgl. Codex Carolinus Nr. 14, MG Epist. 3 (1892), S. 511 f. Als gesichert gibt darum dieses Geburtsdatum z. B. HLAWITSCHKA, *Die Vorfahren...* (wie Anm. 4, gegen Ende) auf seiner Tafel, zwischen S. 72 und 73. – Zum Geburtsdatum von König Karlmanns Sohn Pippin verweist HLAWITSCHKA ebda., S. 81, Anm. 57 auf BM² 142 a, wo MÜHLBACHER wiederum als einzige Quelle die *Annales Petaviani* zu 770 zitiert. Auch dieses Jahr wird durch einen Papstbrief bestätigt: Cod. Carolinus Nr. 47, MG Epist. 3, S. 565 f. Papst Stephan III. möchte die Patenschaft des Neugeborenen übernehmen und schreibt darum an Karlmann. Vgl. zum Datum dieses Briefs Peter CLASSEN, *Karl der Große, das Papsttum und Byzanz*, in: *Karl der Große*, Bd. 1 (wie Anm. 4, gegen Ende; auch selbständig, 3. Aufl., Düsseldorf 1967), S. 546.

⁹³ *Annales Petaviani*, ed. PERTZ, MG SS 1, S. 11, zu 757 und 770. In beiden Fällen setzt PERTZ die Einträge in runde Klammern und bringt durch ein hinzugesetztes »A.B.« zum Ausdruck, daß sich diese Zusätze sowohl im Codex Tiliarius wie im Codex Petavianus finden. Man beachte auch, wie sehr im Zusatz zu Gisla die Angabe über den Tod Papst Stephans in Zusammenhang mit der zur Geburt Gislans steht (vgl. die vorige Anm.). Das hat schon F. KURZE, *Neues Archiv* 28 (1903), S. 34 u. Anm. 1, erkannt.

⁹⁴ Zu 757 hat der Reginensis, und nach ihm der Druck von MAI (wie Anm. 89) nur: *Venerunt organa in Franciam*. Zu 770 fehlen zu Eingang des Jahresberichtes genau die Worte: *Natiuitas Pipini filii Karlomanni, et* – dieser Zusatz war dem Reginensis also genau so fremd wie diejenigen zu Karl dem Großen und Karlmann.

⁹⁵ OELSNER (wie Anm. 18), S. 318, Anm. 10: »Ann. Petav. (A.B.) 757: *natiuitas Gislanae*.«

all jener Daten zur karolingischen Familie annehmen dürfen, oder ob sich zwei Gruppen solcher Daten gegenüberstehen, deren eine ohne Wert ist. So viel ich sehe, ist nach Hahn nur Friedrich Kurze, der Herausgeber der Reichsannalen, in den Bereich dieser Fragestellung vorgestoßen, als er, im Rahmen einer textkritischen Untersuchung und darum bis heute wenig beachtet, auf den an sich doch so naheliegenden Gedanken kam, alle Zusätze, die sich nicht im Masciacensis finden, zusammenzusehen, und alsbald das Urteil formulierte: »Damit steigt aber die Wahrscheinlichkeit der Überlieferung, daß Karl 747 geboren sei.«⁹⁶ Er hat daran kritische Überlegungen zum Wert der Überlieferung zu »742« geknüpft, konnte sich aber ohne nähere Kenntnis der handschriftlichen Situation weder ein ganz klares Bild machen, noch es entsprechend überzeugend darlegen.⁹⁷ Als ich auf seine Äußerungen stieß, war mein Ergebnis schon aufgrund des Vergleichs der Handschriften mit dem von Pertz gebotenen Text gewonnen. Es stellt – wir müssen betonen, in diesem engeren Rahmen der *Annales Petaviani* – der bis heute nicht ersetzten, allen bisherigen Überlegungen zugrundeliegenden Edition durch Pertz kein gutes Zeugnis aus.

Über die Ausgabe der sogenannten »Kleinen Annalen« der Karolingerzeit durch Pertz gibt es das bekannte, bis heute nachwirkende Urteil in der Quellenkunde von Wattenbach, das sich, mit einer gewissen Einschränkung hinsichtlich Ergänzungen durch später gefundene Texte, noch in der letzten Ausgabe durch Levison, die 1953 erschien, wörtlich wiederholt findet:⁹⁸

»Um diese Annalen also mit Sicherheit benutzen zu können, um an ihnen wirklich eine zuverlässige Grundlage für die Zeitrechnung zu gewinnen, kommt natürlich alles darauf an, ihre Abstammung und Herkunft zu er-

⁹⁶ F. KURZE, *Neues Archiv* 28 (1903), S. 34. Vgl. HAHN (wie Anm. 16), S. 76 f.

⁹⁷ KURZE unterstreicht ebda. S. 35, wie »unzuverlässig« Einhard in seinen chronologischen Angaben sei. Seine Hypothese ist es, die Daten zu den Karolingern auf dem Umkreis der Gisla selbst, und damit auf das von ihr geleitete Kloster Chelles zurückzuführen. Er erkennt, in dem Augenblick, in dem er 747 als Geburtsjahr Karls ernst nimmt, natürlich auch den Wert der Nachricht aus Prüm über die Ehe seiner Eltern im Jahre 744. Dagegen ist er auf das Problem der – laut PERTZ doch verschiedenen – Überlieferung der Belege zu 747/751 einerseits, 757/770 andererseits (das doch alle ändern, die sich mit dieser Frage befaßten, gehindert hat, ähnliche Folgerungen zu ziehen), gar nicht eingegangen.

⁹⁸ W. WATTENBACH, 7. Aufl. durch E. DÜMMLER (wie Anm. 74), S. 156; vgl. auch 1885⁵ u. 1877⁴. WATTENBACH-LEVISON (wie Anm. 27), S. 181, gibt vom vorletzten Wort des bis dahin wörtlich übernommenen, oben zitierten Textes an folgende Ergänzung: »... gegeben war, die dann namentlich durch die Auffindung der *Annales Mosellani* und *Maximiniani* erweitert wurde.« Die von PERTZ geschaffene Grundlage wurde also nur »erweitert« – der Benutzer auch der letzten Auflage dieser Quellenkunde steht unter dem Eindruck einer vermeintlich »umfassenden Benutzung des ... handschriftlichen ... Materials« durch PERTZ, darf an die »sicherste Grundlage« glauben, wenn es sich nicht um Beziehungen zu den neugefundenen Annalen handelt.

forschen, spätere Zusätze auszuschneiden, ihrem Ursprunge so nah wie möglich zu kommen, wenn man nicht das Original selbst noch aufzufinden vermag. Das ist es, was für die gesamte Masse der Annalen aus karolingischer Zeit zum ersten Male von Pertz geleistet worden ist, und zwar in einer für seine Zeit so ausgezeichneten Weise und mit so umfassender Benutzung des bis dahin bekannt gewordenen handschriftlichen und gedruckten Materials, daß hier für alle weiteren Forschungen die sicherste Grundlage gegeben ist.«

Wie groß das Prestige dieser Edition heute noch ist, möge man daran erkennen, daß in dem 1967 erschienenen 2. Bande des in internationaler Zusammenarbeit erstellten Repertorium Fontium Historiae Medii Aevi zu den handschriftlichen Grundlagen der Annales Petaviani einfach auf die Einleitung zur Ausgabe durch Pertz verwiesen wird.⁹⁹ Dort aber finden sich keine Angaben, in welcher Bibliothek die dem Text zugrundeliegenden Handschriften sich befanden, als Pertz diese Einleitung schrieb. Der Herausgeber spricht vielmehr nur vom Codex Tilianus und vom Codex Petavianus, wie sie schon bei Duchesne bezeichnet werden, und vom Codex Masciacensis, wie er durch den Druck bei Labbe bekannt wurde. Da, wo Pertz über die Einrichtung seiner Ausgabe handelt, bringt er nicht klar zum Ausdruck, ob er die Handschriften selbst verglichen hat, oder nur ihre Lesarten mit Hilfe der ihm vorliegenden Drucke verglich.¹⁰⁰ Daß er den Masciacensis nicht selbst gesehen hatte, wurde 1839 deutlich, als er im 3. Bande der Scriptorum eben aus dieser Handschrift, die ihm jetzt als der Cod. lat. 50 der Genfer Universitätsbibliothek bekannt war und die er inzwischen eingesehen hatte, einige Textnachträge zu den Annales Petaviani veröffentlichte.¹⁰¹ Im übrigen ist, soviel ich sehe, nur Georg Waitz

⁹⁹ Repertorium Fontium Historiae Medii Aevi, Bd. 2, Rom 1967, S. 315 Spalte 1. – Vgl. gegenüber dieser ganz unzureichenden Angabe in einem Werk, das – im übrigen mit großem Erfolg – die 2. Auflage des »POTTHAST« ersetzt, den wertvollen Hinweis zu den Annales Petaviani schon in der 1. Auflage von August POTTHAST, Bibliotheca historica Medii Aevi, Berlin 1862, S. 134, Spalte 2, der sowohl die Genfer wie die Pariser Handschrift der Annales Petaviani (s. u.) mit genauen Signaturen verzeichnet und auch, im Unterschied zu den oben Anm. 79 zitierten Gelehrten zum Namen der Annalen richtig bemerkt: »nach dem frühern Besitzer einer Handschrift derselben...«

¹⁰⁰ Vgl. seine oben Anm. 84 zitierte Äußerung zu diesem Punkt in der Einleitung zur Edition.

¹⁰¹ MG SS 3, Hannover 1839, S. 170, und dazu S. 169 die Bemerkungen von PERTZ. Er datiert die Handschrift dort ins beginnende 9. Jahrhundert. Laut Bernhard BISCHOFF gehört sie ins 2. Viertel des 9. Jahrhunderts, vgl. ECKHARDT (wie Anm. 76), S. 19, zu »K 23« des Handschriftenverzeichnisses. Vgl. zum Cod. lat. der Universitätsbibliothek Genf jetzt vor allem den bisher nur im Ms. in dieser Bibliothek vorliegenden neuen Handschriftenkatalog, der allein zu diesem Codex 14 S. mit genauen Angaben zu seinem umfangreichen Inhalt bietet. Sein Verfasser ist Alain DUFOUR, der S. 13 f. unter Heranziehung von Forschungen von Th. DUFOUR und unter Verweis auf eine Arbeit von Erich-H. KADEN darlegt, daß der Masciacensis schon im Genfer Bibliothekskatalog von

auf eine wesentliche Unstimmigkeit der Angaben von Pertz zu den Petaviani gestoßen. Aus einem mir unbekanntem Grund, jedenfalls ohne durch Angaben in der Ausgabe von Mai darauf hingewiesen zu sein – wahrscheinlich aus seiner Kenntnis über die Geschehnisse der Codices, die Alexandre Petau gehörten und zum Teil in den Besitz der Königin Christine von Schweden und damit schließlich in die Vatikanische Bibliothek gelangten – ging er von der Annahme aus, der Reginensis 520 aus Rom sei der »Codex Petavianus« der Ausgaben von Duchesne und Pertz.¹⁰² Sie erweist sich beim Vergleich der Lesarten, den Waitz erst später angestellt (aber, soweit ich sehe, nicht veröffentlicht) hat,¹⁰³ als richtig. Waitz mußte also annehmen, daß sich die Zusätze, die Pertz, wie wir sahen, ja gerade dem Codex Petavianus zugeschrieben hat, in der römischen Handschrift befänden. Zu seinem Erstaunen fand sich aber in der Ausgabe durch Mai nichts dergleichen, und Waitz gelangte zu der Schlußfolgerung, daß nicht der Codex Petavianus, sondern der Codex Tilianus diese Zusätze enthalte.¹⁰⁴ Bernays ist einer der wenigen, die diesen Hinweis von Waitz beachtet haben. Er spricht in seiner etwas später erschienenen Studie in Abweichung von den Angaben der Edition Pertz von den »Zusätzen im Codex Tilianus,«¹⁰⁵ während Kurze z. B. fortfuhr, sie im Codex Petavianus zu vermuten.¹⁰⁶ Die Unsicherheit, wie sie seit den kritischen Bemerkungen von Waitz (der als erster ausgesprochen hatte, daß Pertz den Petavianus nur aufgrund der Ausgabe von Duchesne gekannt habe)¹⁰⁷ bei denen herrschte, die sich näher mit dem Quellenwert der Annales Petaviani und ihrer Redaktionen befaßten, kommt in zwei Äußerungen von Simson zum Ausdruck, der zwar betont, daß die Nachricht zur Geburt Karls des Großen und zu derjenigen Karlmanns sich nur in einer einzigen Handschrift der Annales

1620 figuriert und wohl durch Germain Colladon, der zuerst Jurist in Bourges, dann in Genf war, aus dem Berry nach Genf gelangt ist. Auch dort wird die Handschrift »début 9^e siècle« (S. 13) datiert. Dem Conservateur der Handschriftenabteilung, M. Philippe MONNIER darf ich für die zuvorkommendste Unterstützung hier meinen Dank aussprechen. Vgl. zum »Masciacensis« auch noch unten Anm. 112 u. 114.

¹⁰² G. WAITZ (wie Anm. 74), S. 4, Anm. 1: »...Die Ausgabe [des Reginensis 520 durch Angelo MAI, vgl. oben Anm. 89] läßt sehr viel zu wünschen übrig und macht eine neue Vergleichung durchaus notwendig. Hier bemerke ich nur, daß die Stellen, welche nach Pertz 747.751.755.756.770. in diesem Codex [gemeint ist der vorher ausdrücklich genannte Petavianus], den er nur aus der Benutzung Duchesnes kannte, stehen sollen, ihm sämtlich nicht angehören, und also wohl auf den Tilianus zurückzuführen sind.«

¹⁰³ G. WAITZ, Reise nach Italien im Frühjahr 1876, in: Neues Archiv 2, 325 ff., dort S. 329: »Auch die von ihm [MAI] neu herausgegebene Römische (Petavische) [Zusatz von WAITZ!] Handschrift der Ann. Petaviani habe ich wieder kollationiert.« Darauf verweist BERNAYS in der in Anm. 105 zitierten Studie.

¹⁰⁴ Vgl. oben Anm. 102, gegen Ende.

¹⁰⁵ BERNAYS (wie Anm. 74), S. 87, Anm. 3 (S. 88).

¹⁰⁶ KURZE, Neues Archiv 28 (1903), S. 35.

¹⁰⁷ Vgl. oben Anm. 102.

Petaviani finde, aber nicht präzisiert, in welcher, und sich begnügt, auf den Aufsatz von Waitz zu verweisen.¹⁰⁸

Nun, auch die zweite Vermutung von Waitz war zutreffend. Im ms. lat. 4995 der Pariser Nationalbibliothek ist eine Version der Annales Petaviani erhalten, in der sich die Zusätze befinden.¹⁰⁹ Ein Vergleich der Lesarten erweist mit Sicherheit, daß diese Handschrift diejenige ist, die Duchesne als den Codex Tilianus bezeichnete, die also Jean du Tillet gehört hatte.¹¹⁰ Nicht »B.« in der Zitierweise von Pertz, sondern »A.« ist die Handschrift, in der die beiden Geburtsdaten zu 747 und 751 gegeben werden. Es bedarf kaum der Erwähnung, angesichts dieses Irrtums des Editors, daß er diese Handschrift nicht gekannt hat, daß die Lesarten seiner Edition ihre Abhängigkeit von derjenigen Duchesne's ebenso verraten wie die Unkenntnis des wahren Wortlauts der Handschrift.¹¹¹ Man muß

¹⁰⁸ ABEL-SIMSON 21, S. 12, Anm. 3; S. 13, Anm. 7. Beide Stellen wurden oben vor Anm. 88 im Wortlaut zitiert. Im Anschluß an die erstere verweist SIMSON auf die Anm. 102 zitierte Studie von WAITZ, läßt aber die Frage, welches nun die »eine« Handschrift sei, in der sich die Angaben zu 747 und 751 finden, lieber unerörtert. Um die Verwirrung voll zu machen, erklärt MONOD (wie Anm. 74), S. 95, Anm. 1 zur gleichen Frage: »La mention qui se trouve dans le ›Codex Masciacensis‹ des Annales Pétaviennes à l'année 747 est une addition postérieure.« Hier wird nun, nach dem Petavianus, mit dem Masciacensis auch noch der andere der beiden Codices, die die Zusätze zur karolingischen Familie gerade nicht enthalten, als Träger der Interpolation zu Karls Geburt bezeichnet.
¹⁰⁹ Bibliothèque nationale, ms. lat. 4995 = Colbertinus 3287. Zum Inhalt vgl. Catalogus codicum mss. Bibliothecae regiae, Bd. 4, Paris 1744, S. 27 f., ferner Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, Bd. 7, S. 54, endlich Albert WERMINGHOFF im Handschriftenverzeichnis der Kapitularienausgabe von BORETIUS und KRAUSE, MG Capit., Bd. 2, S. XXIV. Alle datieren die Handschrift ins 10. Jahrhundert. Den Wortlaut der Zusätze, so, wie sie im Parisinus stehen, geben wir weiter unten.

¹¹⁰ Besonders aufschlußreich zur Identifizierung sind die Namensformen. Zu 754 steht im Masciacensis=Genf lat. 50 (G) *Hildetrudis*, im Petavianus=Reginensis 520 (R) *Hiltrudis* und im Tilianus=Parisinus 4995 (P) *Chiltrudis*. DUCHESNE druckt (einige der) Lesarten des Petavianus in Marginalnoten, folgt aber im Text selbst in der Regel dem Tilianus, den er ja auch an erster Stelle als seine Quelle nennt. In seinem Text steht *Chiltrudis*, in der Marginalnotiz: *Hiltrudis*. Entsprechend stehen in seinem Text zu 781 der Name Herzog Tassilos von Baiern in der Form *Taxilo*: Sie findet sich in den 3 Handschriften nur in P, also dem Tilianus. Ebenfalls nur hier findet sich zu mehreren Jahren die Form *Eodo*, die DUCHESNE im Text zu 721, 731, 736 eben aus dem Tilianus hat – die beiden anderen Handschriften haben *Eudo*. Zu 741 hat G *Theodaldus*, R *Teudaldus*, P allein *Theodoaldus*, und das druckt auch DUCHESNE im Text, während er *Teudaldus* richtig als Lesart des Petavianus vermerkt. Zu 782 gibt DUCHESNE in bemerkenswerter Genauigkeit an, daß er den folgenden Satz aus dem Petavianus, also R, entnommen habe: *Idipsum annum Saxones rebellantes, et reducti ad priore tramite, Deum abnegantes et fidem quam promiserant. Tunc cum magno exercitu hostes in Saxonia, et caederunt Franci de Saxones multitudo hominum, et multos vinctos Saxones adduxerunt in Francia*. Diesen Satz hatte also DUCHESNE offensichtlich nicht im Tilianus vorgefunden. Und in der Tat, in P steht statt seiner nur: *Idipsum annum Saxones adduxerunt Francia*. Man erkennt leicht, daß der Kopist (dessen Vorlage nicht etwa R war, vielmehr eine andere, nicht erhaltene Version der Annales Petaviani) vom ersten *Saxones* zum zweiten »gesprungen« ist und dadurch den ganzen dazwischen liegenden Text ausgelassen hat.

¹¹¹ Zu 728 druckt PERTZ, in dem er DUCHESNE folgt *Hidulphus episcopus*, und gibt, ebenfalls nach DUCHESNE, die abweichende Lesart des Petavianus *Hadulfus*. In Wahr-

leider hinzufügen, daß Pertz nicht einmal auf Grund seiner gedruckten Textzeugen den bestmöglichen Text gegeben hat.¹¹²

Nähere Darlegungen zu den einzelnen Handschriften, ihrem Verhältnis zueinander und zu ihren vorauszusetzenden Vorstufen seien einer vom Verfasser vorbereiteten Neuausgabe der *Annales Petaviani* vorbehalten.¹¹³ Hier sei nur auf den bemerkenswerten Umstand aufmerksam gemacht, daß diese Annalen mit Vorzug in Handschriften überliefert sind, die vorwiegend oder gar ausschließlich Texte der fränkischen Reichsgesetzgebung (*Leges*, Kapitularien) enthalten.¹¹⁴ Gerade in dieser »Vergesellschaftung«

heit hat sich DUCHESNE hier eine Willkür erlaubt, im Tilianus steht ebenso wie im Petavianus *Hadulfus*, während der Masciacensis *Adulfus* hat. Die Nachricht der Geburt des Karlmann-Sohnes zu 770 lautet im Tilianus = P *natiuitas Pipino filio Karlemanni*; DUCHESNE bessert das in *natiuitas Pipini filii Karlomanni*, und so druckt es auch PERTZ, überdies mit dem Vermerk »A.B.« – der Text steht jedoch gar nicht in B (bei PERTZ für den Petavianus), sondern nur in A, dem Tilianus. Zu 762 weiß PERTZ nicht, daß der Tilianus nicht *adquisiuit ciuitatem Bituricas* hat, wie er aus DUCHESNE nachdruckt, sondern nur *adquisiuit Bituricas*. (etc.)

¹¹² Weder in der Einleitung zur Ausgabe, noch im textkritischen Apparat erfährt der Benutzer der Edition von PERTZ, daß der Masciacensis, C. bei PERTZ, die Handschrift aus Genf, überhaupt erst mit dem Jahre 726 einsetzt, so daß in ihm der ganze erste Teil der *Annales Petaviani* von 708–725 fehlt! So war es möglich, daß KURZE, *Neues Archiv* 21 (1896), S. 24 (vgl. auch *Neues Archiv* 25 [1900] S. 315) aufgrund des Masciacensis annahm, die ursprüngliche Form der Annalen habe nur bis 796 gereicht, die Jahre 797–799 seien erst später hinzugefügt worden, woraus er weitere Hypothesen entwickelte – ohne zu wissen, daß der Codex die Annalen überhaupt ganz unvollständig wiedergibt, z. B. auch das Jahr 733 einfach wegläßt, weil der Kopist den etwas dunklen Passus nicht verstanden hat! Immerhin hatte Dom BOUQUET in seiner Ausgabe von 1739, HF 2, S. 641, Anm. a zum Codex Masciacensis vermerkt: »in quo tamen codice incipiunt (sc. *Annales Petaviani*) tantum ab anno 726.« PERTZ hat aber auch nicht die Gelegenheit seiner Nachträge aus dem jetzt von ihm eingesehenen Genfer Codex MG SS 3, S. 169 (Vorbemerkung) und S. 170 (Text) genutzt, um auf das Fehlen der Jahre vor 726 in diesem Codex und auf den Ausfall des Jahres 733 (zu dem er in der Ausgabe SS 1 nur notierte, der Druck von LABBE biete dort drei Sterne) aufmerksam zu machen.

Zum Jahre 782, zu dem DUCHESNE, wie wir eben (Anm. 110) sahen, genau vermerkt, daß er den Satz ab *Idipsum* (vollständig) nur aus dem Petavianus geben kann, findet sich bei PERTZ, SS 1, S. 17, kein Hinweis über diese von DUCHESNE angezeigte Lücke des Tilianus.

¹¹³ Die insgesamt vergleichsweise starken Abweichungen der einzelnen Handschriften voneinander sind der Forschung schon aufgefallen. Dennoch gibt es unleugbar einen Textkern, der den Typus der ursprünglichen *Annales Petaviani* gut erkennen läßt. Von den drei erhaltenen Handschriften läßt sich sagen, daß sie neben Weglassungen und Zusätzen erhebliche Fehler und Flüchtigkeiten enthalten. (So werden z. B. im Parisinus 4995 mehrfach die Jahre falsch gezählt, bzw. geschrieben.) Sie repräsentieren, außer dem in der folgenden Anmerkung zu erwähnenden Textzeugen, den PITHOU noch kannte, ohne jeden Zweifel nur einen Teil der einst vorhandenen Exemplare dieser Annalen.

¹¹⁴ Dieser wichtige Umstand scheint mir in den bisherigen Urteilen über die *Petaviani* übersehen zu sein. Der Parisinus 4995 enthält ausschließlich Rechtsquellen, denen fol. 1 ff. vorangeht: *Incipiunt anni ab incarnatione domini nostri Jesu Christi...*, nämlich die *Annales Petaviani* (bis fol. 8 verso); fol. 9–12 folgen *Interrogationes seu interpretationes de legibus diuinis siue humanis*, fol. 12 verso – 19 *Capitula de honore ecclesiarum*, mit einzelnen kommentierten Texten, etwa *de mancipiis in uillis confugientibus domesticis* oder *de forestibus nouiter institutis*. fol. 19 verso ff. beginnen dann Kapitularien-Ab-

scheint sich der Text der *Annales Petaviani* ausgebreitet zu haben, dessen schon beobachteter stark reichsgeschichtlicher Charakter, ohne Lokalkolorit, vielleicht in der Funktion der Annalen, Texten der Reichsgesetzgebung einen chronologischen Vorspann zur karolingischen Geschichte zu geben, eher eine Erklärung findet als in einer vermuteten Entstehung am Hofe.¹¹⁵

schriften, von 15 Kapitularien, die WERMINGHOFF (wie Anm. 109) verzeichnet. Der Codex zeichnet sich nicht nur durch die Geschlossenheit seines Inhalts aus, sondern auch dadurch, daß er allein, unter 42 Textzeugen der *capitula legibus addenda* Karls des Großen von 803 (vgl. BM² 395), jene für die Verfassungsgeschichte so wichtige Vorbemerkung enthält: *In Christi nomine incipiunt capitula legis imperatoris Karoli nuper inventa anno tertio clementissimi domni nostri Karoli augusti. Sub ipso anno haec capitula facta sunt et consignata Stephano comiti, ut haec manifesta fecisset in civitate Parisius mallo publico et ipsa legere fecisset coram illis scabineis; quod ita et fecit. Et omnes in uno consenserunt, quod ipsi voluissent omni tempore observare usque in posterum; etiam omnes scabinei, episcopi, abbatis, comitis manu propria subter firmaverunt. Capitula que in lege Salica mittenda sunt.* Vgl. MG Capit. Bd. 1, S. 111–114, Nr. 39, wo S. 111 unsere Handschrift (fol. 19 verso) als Codex 2 eingeführt wird und S. 112 der eben zitierte Text in der Einleitung des Herausgebers gedruckt wird. Damit wird zugleich für die Vorlage des Codex Tilianus auf den Raum Paris verwiesen. Halten wir auch fest, daß es derselbe Codex ist, aus dem allein wir die Zusätze mit den Lebensdaten der Karolinger zu 747, 751, 757 und 770 haben.

Auch der Petavianus, Rom. Vat. Regin. 520 enthält Rechtstexte, u. a. die *Decretio Childeberti* und ein Bruchstück des *Pactus pro tenore pacis*, weshalb er als »K 68« im Handschriftenverzeichnis der neuen Edition der *Lex Salica* (s. ECKHARDT, wie Anm. 76) S. XXIV erscheint.

Ebda. S. XIX wird als »K 23« auch der Masciacensis, nämlich die Genfer Handschrift Cod. lat. 50, aufgeführt, allerdings als vom Herausgeber für seine Ausgabe »nicht benutzt«. In der Handschrift selbst ebenso wie in dem oben Anm. 101 erwähnten genauen Verzeichnis ihres reichen Inhalts habe ich allerdings vergeblich nach einem Text der »Karolina« (vgl. ECKHARDT, wie Anm. 76, S. X), einer Textklasse der *Lex Salica*, gesucht. Diese Handschrift scheint vielmehr nahezu ausschließlich komputistische Texte zu enthalten, und die *Annales Petaviani* gliedern sich hier in einen rein chronologisch gerichteten Interessenbereich ein.

Hingegen bietet ein 3. Beispiel, unter vier bisher bekannten Überlieferungen der Petaviani, das Exemplar, das schon im 16. Jahrhundert Pierre PITHOU benutzt hat, und aus dem er in seinen *Annalium et historiae Francorum ab anno Christi DCCVIII. ad annum DCCCCXC. Scriptores coetanei XII*, Paris 1588, vor p. 1, den Wortlaut der Jahre 708. (irrtümlich gedruckt »DCCVII«), 709.710.711.712. und 713. der *Annales Petaviani* wiedergab. Daß es sich nicht um eine der uns bekannten Handschriften handelt, geht daraus hervor, daß sich in der von ihm benutzten vor dem Eintrag zu 708, mit dem alle anderen beginnen, der folgende befand: *Anno DCXCVII* (so statt 687) *Pipinus senior regnare coepit*. PERTZ hat diesen Textzeugen für seine Edition mit herangezogen, vgl. MG SS 1, S. 5 oben sowie S. 7, Spalte 2 nebst Anm. a. Es handelte sich aber auch hier um ein vollständiges Exemplar der *Annales Petaviani* bis 799, und auch dieses war überliefert zusammen mit Rechtsquellen, vgl. die Quellenangabe bei PITHOU l.l. (zitiert auch bei PERTZ, ebda. S. 5) »ex antiquissimo codice legis Salicae cui subiunctum fuit chronicon ad annum 799.«

¹¹⁵ WATTENBACH, 7. Aufl. durch DÜMMLER (wie Anm. 74) S. 161 f. für die »Fortsetzung« der *Annales Petaviani* ab 771, bis 799, »die bei dem Mangel aller lokalen Färbung wiederum nur für den Königshof, den Mittelpunkt aller Unternehmungen, in Anspruch genommen werden kann.« Von LEVISON im WATTENBACH–LEVISON (wie Anm. 27), S. 186 f. in leichter Abschwächung wiederholt: »die bei dem Mangel aller örtlichen Färbung am ehesten für den Königshof...« (etc., wie oben).

Daß man in ihnen so etwas »wie die ersten Regungen einer kombinierenden wissenschaftlichen Tätigkeit«¹¹⁶ im Zusammenarbeiten von Vorlagen aus den *Annales sancti Amandi* und der Gruppe der *Annales Laureshamenses/Mosellani* gesehen hat, würde dazu recht gut passen.

Doch kehren wir zurück zu dem von Pertz gebotenen Text und seinen Auswirkungen. Daß er vor 1826, dem Erscheinungsjahr des ersten Bandes der *Scriptores*, noch nicht alle Handschriften der von ihm edierten kleinen Annalen kannte bzw. kollationieren konnte, wird man ihm nicht zum Vorwurf machen können – schon eher, daß er die Benutzer, zumindest im Fall der hier untersuchten Annalen, über den Umfang seiner handschriftlichen Basis im Unklaren ließ. Gravierend aber für die Verwertung der wichtigen Nachrichten, die diese Annalen zur Lebensgeschichte der Karolinger des 8. Jahrhunderts bieten, ist sein Verfahren gewesen, die Nichtübereinstimmungen zwischen der Edition von Duchesne einerseits und derjenigen von Labbe andererseits (denn um nichts anderes handelte es sich bei der Konfrontation des vermeintlichen Inhalts der *Codices* von du Tillet und Petau mit dem Text des *Masciacensis*) ohne durch einen von Duchesne gebotenen Anlaß¹¹⁷ verschieden zu markieren, den einen ein »A.B.« hinzuzufügen, als seien sie in beiden von Duchesne benutzten Handschriften vertreten, die andern als angeblich nur im *Petavianus* überliefert zu kennzeichnen. In Wahrheit fehlen die Zusätze zur karolingischen Familie im Genfer Codex, dem *Masciacensis*, ebenso wie im römischen, dem *Petavianus*; nur der *Tilianus* in Paris enthält sie. Stellt man sie zusammen, so werden sie als ein in sich geschlossener Komplex erkennbar, womit erst die Voraussetzung zu ihrer zutreffenden quellenkritischen Bewertung geschaffen ist. Da der *Tilianus*, der sie uns glücklicherweise

¹¹⁶ WATTENBACH–DÜMMLER ebda. S. 161, WATTENBACH–LEVISON wörtlich wiederholt ebda. S. 185.

¹¹⁷ Es besteht in der Darbietung der Jahre 747 und 751 einerseits, der Jahre 757 und 770 andererseits, wie überhaupt aller Zusätze des *Codex Tilianus*, die bei DUCHESNE ja nicht als solche kenntlich gemacht werden, in der Ausgabe von DUCHESNE nicht der geringste Unterschied. Das heißt, DUCHESNE hat nicht deutlich gemacht, daß sich die Zusätze nur im *Tilianus*, nicht aber in dem von ihm auch benutzten *Petavianus* befinden. Es wäre also verständlich gewesen, daß PERTZ von allen Zusätzen irrtümlich angegeben hätte, sie seien in A. und B., im *Tilianus* und im *Petavianus*, überliefert. Nicht zu rechtfertigen ist jedoch, daß er dies nur von den Zusätzen 757, 770 (und einigen anderen, vgl. seine Ausgabe u. Anm. 120) sagte, nicht jedoch von denen zu 747 und 751, die er nur in einer Handschrift überliefert wissen wollte – und dabei riet er dann die falsche, nämlich den *Petavianus*. Für die Wirkung der dadurch eingetretenen Irreführung sei noch WATTENBACH–LEVISON (wie Anm. 27) S. 187 zitiert: »Eine Abschrift, welche nur bis 796 reicht (*Cod. Masciacensis*), gewährt Zusätze, welche aus dem Martinskloster zu Tours stammen, während zwei (!) andere genaue Angaben über die karolingische Familie hinzufügen.« Gemeint sind hier »A.B.« der PERTZ-Edition und die Angaben zu 757 und 770 – die Erkenntnis, daß auch die Angaben zu 747 und 751 genau sind, daß sie wie die anderen nur in einer Handschrift, dem *Tilianus*, überliefert sind, blieb der Forschung durch die von ihr bis heute benutzte Edition von PERTZ vorenthalten.

überliefert hat, eine schlechte, unachtsame Kopie ist,¹¹⁸ sind sie schon in dessen Vorlage zu einem uns unbekanntem Zeitpunkt übernommen worden. Es wird sich zeigen müssen, ob aus Wortlaut und chronologischer Verteilung der Zusätze Schlüsse auf Zeit und Umstände der Entstehung jener Vorlage gezogen werden können. Ihre Zusammenstellung ergibt folgendes Bild:¹¹⁹

Zu 747: *et ipso anno fuit natus Karolus rex.*

Zu 751: *et fuit natus Karolomannus rex.*

Zu 755: *In hoc anno domnus Remedius adeptus est sedem ecclesie Rotomagense, et Pipinus superavit Longobardos, cum magno munere reuersus est in regno suo.*

Zu 756: *... et superavit Saxones (sc. Pipinus)...*

Zu 757: *in eodem anno moritur Stephanus papa et natiuitas Gislane, ipso (sc. anno) [folgt gemeinsamer Text: uenit organa Francia].*

Zu 770: *natiuitas Pipino filio Karlemanni et...*

Es sei betont, daß diese nur von A., dem Tilianus aus Paris gegebenen Zusätze mit 770 abbrechen, und daß es nach 770, entgegen dem Eindruck, den die Edition von Pertz erweckt, keine Zusätze mehr gibt.¹²⁰ So bleiben denn 5 Nachrichten, die sämtlich Mitgliedern der karolingischen Familie gewidmet sind. Denn auch Remedius/Remigius wird, wie man schon richtig erkannt hat, nicht von einer Lokaltradition aus Rouen vermerkt, sondern eben weil er der Sohn Karl Martells und Bruder König Pippins war.¹²¹ Daß ein Zusammenhang zwischen der Erwähnung von Stephans Tod und der Geburt der Gisla gerade für den unterrichteten Zeitgenossen bestand, wurde schon angedeutet.¹²² Von diesen fünf Nachrichten erweisen sich die drei nachprüfbaren als sachlich und chronologisch richtig.¹²³ Unter ihnen

¹¹⁸ Vgl. oben Anm. 113.

¹¹⁹ Ich gebe den Wortlaut hier nach der Handschrift, ms. lat. 4995, fol. 2v–3v.

¹²⁰ Vgl. in der Ausgabe von PERTZ, MG SS 1, S. 16–18 die in runden Klammern mit dem Vermerk »A.B.« gegebenen Stellen zu den Jahren 778 (... *nec non et Gerunda...*), 783 (*matrone*), 790 (bloße Texterweiterung), und 795, wo allein eine volle Nachricht (*Eodem anno interfectus fuit a Saxones Witsidus dux in Winedis*). Es handelt sich nicht um »Zusätze« des Tilianus und Petavianus, sondern um Weglassungen des Masciacensis, der mit 796 ganz abbricht. Sie haben nichts zu tun mit den hier untersuchten Zusätzen 747–770, die im Masciacensis und im Petavianus fehlen, was PERTZ, wie wir sahen, nicht wußte.

¹²¹ Vgl. WATTENBACH-DÜMMLER (wie Anm. 74), S. 162, Anm. 1 (danach in WATTENBACH-LEVISON, wie Anm. 27, S. 187, Anm. 65): »Da Remedius Pippins Halbbruder war, ist kein Grund, mit Giesebrecht wegen der Notiz über ihn an eine Aufzeichnung in Rouen zu denken.«

¹²² Siehe oben Anm. 93, gegen Ende.

¹²³ Zu 757 und 770 s. o. Anm. 92. Remedius/Remigius wurde, so, wie es der Zusatz zu den Annales Petaviani angibt, 755 Bischof von Rouen, vgl. L. DUCHESNE, *Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule*, 22, Paris 1910, S. 209 f., vgl. *Gesta abbatum Fontanellensium*,

beansprucht die letzte, zu 770, unsere besondere Aufmerksamkeit. Erinnern wir daran, daß König Karlmann im Dezember 771 gestorben ist, und daß daraufhin seine Familie ins Exil getrieben wurde, ehe sie, Karl dem Großen in die Hände gefallen, für immer verschwand.¹²⁴ Wen hätte es von 772 ab noch interessiert, wer hätte es gewagt, hervorzuheben, daß 770 die *natiuitas Pipino filio Karlemanni* war? Diese Nachricht konnte nur von einem zeitgenössischen, überdies dem Reiche Karlmanns nahestehenden Annalisten konzipiert werden. Im Lichte dieser Notiz wird zugleich deutlich, daß alle fünf Nachrichten, zusammengefaßt, soweit sie nicht ganz selbstverständlich vom Vater Karlmanns, Pippins sprechen, Lebensdaten zum Onkel Karlmanns, Remedius/Remigius, zu seinem Bruder Karl, zu seiner Schwester Gisla, zu seinem Sohne Pippin und zu Karlmann selbst bieten. Wir neigen also dazu, sie um Karlmann und nicht, wie Kurze, um Gisla zu gruppieren.¹²⁵ Wären sie in Chelles, wo Gisla Äbtissin war, bekannt gewesen, so wären sie in andere Nachrichten, so vor allem die sogenannten *Annales Mettenses priores*, die ein Exemplar der *Annales Petaviani* (aber ganz offensichtlich ohne die Zusätze) benutzt haben, geflossen.¹²⁶ Sie blieben aber isoliert und unbekannt, wären verloren, wenn sie nicht in der Vorlage des Tilianus und dann in dieser Aufnahme gefunden hätten. Vor allem – sie brechen mit 770 ab, und bestätigen eben damit, ebenso wie mit der Formulierung des Passus zu 770, ihre Verbindung mit den Geschicken Karlmanns ebenso wie ihre Zeitstellung.¹²⁷ Am

ed. LOEWENFELD, MG SS rer.Germ., Hannover 1886, jetzt unter dem Titel *Gesta sanctorum patrum Fontanellensis coenobii*, ed. DOM F. LOHIER u. J. LAPORTE, Rouen-Paris 1936, S. 62: *Quo (sc. Ragenfrido) eiecto de episcopatu eiusdem aecclisiae (sc. Rotomagensis), datum est Remigio, fratri eiusdem gloriosi regis Pippini, hoc anno qui est ab incarnatione domini nostri Ihesu Christi DCCLV.*

¹²⁴ Vgl. BM² 130 a, 158 g; ferner M. LINTZEL, Karl der Große und Karlmann, *Historische Zeitschrift* 140 (1929), 1–22, auch in LINTZEL (wie Anm. 27), S. 10–26, sowie CLASSEN (wie Anm. 92), S. 547 f., dort zu dem Versuch des Langobardenkönigs Desiderius, die Krönung der Söhne Karlmanns durch den Papst bei diesem gewaltsam durchzusetzen. Vgl. zu diesen Söhnen auch unten Anm. 143.

¹²⁵ Vgl. oben Anm. 97.

¹²⁶ Zur Benützung der *Petaviani* in den *Annales Mettenses* vgl. LEVISON, Zu den *Ann. Mettenses* (wie Anm. 74), S. 477. Die Entstehung der *Annales Mettenses* wird mit einleuchtenden Gründen in den Umkreis der Gisla und ihrer Abtei Chelles verlegt von Hartmut HOFFMANN, *Untersuchungen zur karolingischen Annalistik*, Bonn 1958, S. 53–61.

¹²⁷ Es sollte nicht unbeachtet bleiben, daß auch der allen Handschriften gemeinsame Text der *Annales Petaviani* eine Stelle enthält, die auf eine gewisse Beziehung schon des Grundtextes zum Reichsteil Karlmanns hindeutet. Zu 771 findet sich die Nachricht vom Tode König Karlmanns in folgender Form (ed. PERTZ, SS 1, S. 16): *Bonae memoriae (!) domnus (!) rex Karlomannus obiit pridie Non. Decembris*, mit richtiger Angabe des Todestags. Es ist dies der Beginn desjenigen Teils der Annalen, den man für relativ gleichzeitig gehalten hat und der sich in der Folge durch besonders genaue Verzeichnung der Feldzüge Karls des Großen auszeichnet. Man kann vermuten, daß die Entstehung der *Annales Petaviani* in den Reichsteil Karlmanns gehört. Ein Zusammenhang mit der dem Hofe Karlmanns nahestehenden Sondertradition mit den Daten zur karolingischen

Hofe Karlmanns oder eher in einem diesem nahestehenden Kloster waren Aufzeichnungen zur Familie der Karolinger aus der Sicht des Königums Karlmanns gemacht worden, die mit dessen Ende abbrachen und nur durch einen Zufall erhalten sind. So erklärt es sich, daß man 814 am Hofe Karls des Großen das Geburtsjahr des Herrschers nicht wußte, da man keinen Eintrag dazu besaß. Es ist eine Ironie der Geschichte, daß wir aus einer Nachricht, die auf den Kreis um das von Karl vernichtete Haus Karlmanns zurückgeht, das Geburtsjahr Karls des Großen überkommen haben.

Denn der Wert einer Tradition, die spätestens 770/771 aufgezeichnet wurde, also noch vor dem oben herangezogenen Brief des Catuulf liegt, und deren Genauigkeit in mehreren Fällen nachgeprüft werden konnte, springt in die Augen. Wir haben allen Anlaß, die Richtigkeit der Geburtsjahre 747 für Karl, 751 für Karlmann anzunehmen. Im letzteren Fall läßt sich dank eines schon von Simson gegebenen Hinweises auf einen terminus ante für die Geburt Karlmanns sogar noch eine gewisse Präzisierung erreichen. Denn 751, und zwar vor November, nämlich vor seiner Königserhebung,¹²⁸ hat Pippin als *maior domus* in eine Gerichtsurkunde für Saint-Denis den folgenden Passus einrücken lassen, in dem er die Mönche aufforderte ... *pro nos uel filios nostros(!) seu pro stabilitate regni Francorum die noctuque incessabiliter orare uel Domini misericordia deprecare*...¹²⁹ Vorher findet sich nichts dergleichen in Pippins Urkunden – die Geburt Karlmanns war hier gerade vorausgegangen. Karlmann war also, genau wie Karl, noch als Sohn des Hausmeiers Pippin geboren, und genau wie dieser, aus legitimer Ehe hervorgegangen. Alle Vermutungen über einen wie immer gearteten Unterschied der Herkunft und Geburtsumstände der beiden Brüder – als vermeintliche Ursache ihres nur allzu leicht erklärlichen Zwistes – sind damit hinfällig. Nach Karlmann (751 vor November) wurden dann 757 Gisla und 759 Pippin geboren, der schon 761 starb.¹³⁰ Aus der Ehe sind im übrigen zu uns unbekanntem Daten noch

Familie besteht nicht. Sie ist erst erheblich später in einen einzigen Überlieferungsstrang der Annalen eingeflossen.

¹²⁸ BM² 64 a; OELSNER (wie Anm. 18), S. 1 mit Anm. 1.

¹²⁹ Urkunde Pippins, ed. Karl PERTZ, MG Diplomata (Folio) Bd. 1, Hannover 1872, Diplomata maiorum domus e stirpe Arnulforum Nr. 23, S. 108 f., dort S. 109 die zitierte Stelle. Vgl. zu dieser Urkunde BM² 60, dort zum Datum: Vor November 751, da Pippin noch *maior domus*; nach 750 VIII 17, BM² 58, da die dort vor Gericht erstrittene Cella Sainte-Croix bestätigt wird. Schon SIMSON (ABEL-SIMSON 21, S. 13, Anm. 7, auf S. 14) hat bereits auf diese Stelle aufmerksam gemacht, aber nur als terminus ante für die Geburt Karlmanns. Die Nachricht der Sonderüberlieferung im Codex Tilianus der Annales Petaviani erlaubt es, die Urkunde ins Jahr 751, vor November, zu setzen. Die hier unerhebliche Frage, ob die Urkunde im Original überliefert ist oder nicht, diskutiert Ingrid HEIDRICH, Titulatur und Urkunden der Arnulfingischen Hausmeier, in: Archiv für Diplomatik 11/12 (1965/66), S. 246, zu Nr. A 21, im Anschluß an Georges TESSIER.

¹³⁰ Vgl. oben Anm. 34 zu König Pippins gleichnamigem Sohn.

die beiden Töchter Rodhaid und Adalhaid hervorgegangen, die offenbar schon in sehr jungen Jahren gestorben sind.¹³¹

Es ist vielleicht nicht ganz unnützlich, unter den so gewonnenen chronologischen Voraussetzungen für die Geschichte der beiden Pippinsöhne ihren Lebensweg noch einmal rasch abzuschreiten. Pippin hat 744, im Alter von etwa 30 Jahren, die Ehe mit Bertrada geschlossen.^{131a} Kinder stellten sich nicht alsbald ein, so daß spezielle Fürbitten stattfanden.^{131b} Am 2. April 747^{131c} wurde Karl, der älteste Sohn, geboren, im Jahre 751 Karlmann. Karls angebliches Auftreten als *puer septennis* bei der zu 754, dann zu 756 datierten *Translatio sancti Germani* – eine Nachricht, die lange diskutiert und noch von Fichtenau verwertet worden ist,¹³² wurde schon von Krusch, der den ursprünglichen Text dieser *Translatio* edierte, als spätere Erfindung entlarvt.¹³³ So bleibt denn die Nachricht, daß Pippin an der

¹³¹ Vgl. HLAWITSCHKA (wie Anm. 4, gegen Ende), S. 82, Anm. 60. Diese beiden Töchter Pippins wurden in Sankt Arnulf in Metz beigesetzt und sind uns durch die *Gesta episcoporum Mettensium* des Paulus Diaconus und ihre von diesem verfaßten Epitaphien bekannt.

^{131a} Zum Jahr der Eheschließung s. o. Anm. 5, 15 und im Text zu Anm. 59, 61–62. Das Geburtsjahr Pippins können wir ebenfalls nur aus den Altersangaben zu seinem Tode erschließen, die auf 714 weisen, vgl. BM² 53 g. Daß Bertrada wohl erst nach 721 geboren wurde, erschließt mit ansprechenden Argumenten HLAWITSCHKA, *Merowingerblut* (wie Anm. 5), S. 71.

^{131b} Vgl. oben zu Anm. 73.

^{131c} Zur Überlieferung, die uns den Geburtstag Karls des Großen erhalten hat, s. o. Anm. 3. Vom Jahr 747 geht auch aus P. E. SCHRAMM, *Hist. Zs.* 198 (1964), 307.

¹³² H. FICHTENAU (wie Anm. 6, gegen Ende), S. 42 f., wo er die Tradition für echt hält, vom »ersten Jugendeindruck des siebenjährigen Knaben« spricht und den Text zur Beurteilung von Karls Einstellung zu »Volksreligiosität« und Reliquienwesen heranzieht.

¹³³ *MG SS rerum Merovingicarum* Bd. 7, Hannover u. Leipzig 1920, dort S. 422–428 der authentische Text der *Translatio Germani episcopi Parisiaci*, von KRUSCH ediert, der die *Translatio* ins Jahr 756 setzt; vgl. Einleitung S. 369 f., wo er die älteren Datierungen zu 754 oder 755 zurückweist. Die interpolierte Fassung war zuletzt von WAITZ *MG SS* 15, S. 5–8 ediert worden, die Interpolation hatte O. HOLDER-EGGER (vgl. *Neues Archiv* 18, S. 274 ff.) entdeckt. Weil angesichts der älteren Datierung auf das Jahr 754 ein siebenjähriger Karl (*puer septennis* in der Interpolation, *SS* 15, S. 6, Zeile 21) gerade im Jahre 747 geboren wäre, hat HAHN (wie Anm. 16), S. 78 ff. die Glaubwürdigkeit des Textes heftig verteidigt, um damit ein Argument für die Jahresangabe »747« zur Geburt Karls des Großen in den *Annales Petaviani* zu gewinnen. Der Nachweis der Wertlosigkeit dieser Stelle veranlaßte KRUSCH, ebda. S. 368 f., vgl. vor allem S. 368, Anm. 4, sarkastische Bemerkungen über die Anhänger dieser These zu machen. In Wahrheit hat dieser Irrtum HAHNS zu einem Text, der nach der verbesserten Datierung des Vorgangs durch KRUSCH auf 756 ins Jahr 749 weisen würde, wenn er den geringsten Wert hätte, überhaupt nichts mit der Frage des Quellenwerts der Nachricht zu 747 zu tun. Kein Zweifel aber kann daran bestehen, daß diese Episode am Rande der Diskussion um das Geburtsjahr Karls des Großen die Forschung in ihrem Festhalten an »742«, in ihrem Verwerfen von »747« bestärkt hat, man vgl. etwa GANSHOF (wie Anm. 2), S. 47 (der allerdings das Ereignis der *Translatio* 755 geschehen sein läßt und, als vermeintliches, wenn auch mit Recht zurückzuweisendes Jahr »748« angibt). Die, wie sich durch unsere Untersuchung herausgestellt hat, im Grunde richtige Annahme von HAHN, Karl sei 747 geboren (sie findet sich schon bei LE COINTE, *Annales ecclesiastici Francorum*, (wie Anm.

Jahreswende von 753 auf 754 von der Pfalz Diedenhofen aus seinen Sohn Karl Papst Stephan in Begleitung mehrerer Großer entsandte, damit er ihn zur Pfalz Ponthion geleite, der erste authentische Beleg zur Lebensgeschichte Karls, den wir, von der Nachricht zu seiner Geburt abgesehen, besitzen.¹³⁴ Karl war damals nicht 11 oder 12 Jahre alt, wie man geglaubt hat,¹³⁵ sondern war am 2. April 753 sechs Jahre alt geworden, stand also im 7. Lebensjahr. Wen ein so jugendliches Alter unter den erwähnten Umständen überrascht, sei daran erinnert, daß man den dreijährigen Ludwig den Aquitanern zuliebe in aquitanischer Tracht auf ein Pferd gesetzt hat, als er sein Unterkönigtum antrat.¹³⁶ Karl jedenfalls konnte damals schon reisen, Karlmann jedoch, der damals erst 2 Jahre vollendet hatte und im 3. Lebensjahr stand, konnte es noch nicht. Das ist auch die Erklärung, warum man den sonst stets gleich behandelten Karlmann damals noch nicht zusammen mit seinem Bruder aussandte. Beide Brüder wurden noch im gleichen Jahre 754 vom Papst zu Mitkönigen geweiht, in dem bekannten Bestreben Pippins, die Fortdauer seines eben geschaffenen Königtums zu sichern und gleichzeitig alle nicht von ihm abstammenden Karolinger von der Nachfolge auszuschließen.¹³⁷ Die Bezeichnung *uir illustris* für Karl in der erwähnten Urkunde von 760 sagt also nichts über sein Alter aus, denn sie stand gerade zur Zeit Pippins dem König zu, der Karl ja schon seit 754, formal wenigstens, war. Hingegen ist bemerkenswert, daß Karl, der jetzt, am 10. Juni 760 erstmals, soweit wir wissen, in eine offizielle und zugleich rechtliche Funktion eingewiesen wurde, nämlich den Vater in der Ausübung des Königsschutzes für die Abtei Saint-Calais zu vertreten, im vorhergehenden April 13 Jahre alt geworden war.¹³⁸ 761 nimmt Pippin den jetzt 14jährigen Karl erstmals auf einen Feldzug mit, 762 dann beide Söhne: Karlmann zählt jetzt 11 Jahre.¹³⁹ Im August des

79, Ende), wie schon ABEL-SIMSON²¹, S. 12, Anm. 7, auf S. 13, notiert), hat sich auch darum so lange nicht durchgesetzt, weil sie mit schlechten Argumenten vertreten wurde, und weil unzureichende Editionen den wahren Charakter der sie tragenden Überlieferung nicht erkennen ließen.

¹³⁴ Contin. Fredegarii, c. 36, ed. B. KRUSCH, MG SS rerum Merow., Bd. 2, Hannover 1888, S. 183; ed. J. M. WALLACE-HADRILL, The Fourth Book of the Chronicle of Fredegar with its Continuations, London 1960, S. 104: ... *filio suo Carlo ei (sc. papae) obvius ire praecepit, qui usque ad Ponteugone villam publicam ad eius praesentiam adducere deberet*. Vgl. BM² 73 e.

¹³⁵ 11 Jahre, wenn man von der Geburt am 2. April 742 ausgeht, hätte Karl vollendet gehabt, als er nach Weihnachten 753 (vgl. BM² 73 e) von Diedenhofen aufbrach. Von 12 Jahren sprechen SCHIEFFER, wie wir schon oben Anm. 4 erwähnten, aber auch WALLACE-HADRILL (wie Anm. 134), S. 104, Anm. 2.

¹³⁶ BM² 515 s.

¹³⁷ BM² 76 a. Ebda. 84 a: Beide Brüder nehmen mit dem Vater Tassilos Huldigung entgegen (757).

¹³⁸ Vgl. oben zu Anm. 65.

¹³⁹ Oben Anm. 66 und 67.

gleichen Jahres treten beide als Konsentienten einer Schenkung der Eltern an Prüm auf.¹⁴⁰ Im Jahre 763 endlich verleiht Pippin dem inzwischen 16jährigen Karl und dem jetzt 12jährigen Karlmann mehrere Grafschaften zu eigener Verwaltung.¹⁴¹ Als Pippin 768 stirbt, wird Karl im Alter von 21, Karlmann im Alter von 17 Jahren König. Karlmann muß dann sehr bald seine Verbindung mit Gerberga¹⁴² eingegangen sein, denn sie schenkt ihm schon 770 mit Pippin den ersten Sohn. Noch bevor Karlmann im Dezember 771 im Alter von nur 20 Jahren starb, war noch ein weiteres Kind aus dieser Verbindung hervorgegangen.¹⁴³ Karl der Große, mit 24 Jahren fränkischer Alleinherrscher, wurde mit 27 König der Langobarden. Seine Kaiserkrönung geschah, als er 53jährig war. Der Kaiser starb 66jährig, im 67. Lebensjahr, wenige Monate vor dem Eintritt in sein 68. Lebensjahr.

Wir haben diese Aufzählung nicht gescheut, um deutlich zu machen, daß nichts an den jeweils erreichten Lebensaltern der beiden Söhne Pippins in sich unwahrscheinlich ist, wie man hin und wieder geglaubt hat, wenn man das vermeintlich schlecht beglaubigte Geburtsjahr 747 für Karl, 751 für Karlmann ablehnen wollte.^{143a} Die vermeintlich bessere Überlieferung zu 742 hat sich als wertlos herausgestellt, die Nachricht zu 747 dagegen als Teil einer genauen, kostbaren und durch glückliche Umstände erhaltenen

¹⁴⁰ Oben zu Anm. 68.

¹⁴¹ Oben Anm. 70.

¹⁴² Belege zu Gerberga BM² 142 a. Hauptquelle, die ihren Namen nennt, sind die *Annales Mettenses priores*, ed. B. SIMSON, SS rerum German., Hannover u. Leipzig 1905, S. 58: *Gerberga vero uxor Carolomanni cum duobus parvulis et paucis principibus de parte coniugis sui Carlomanni Italiam petiit...*

¹⁴³ Vgl. *cum duobus parvulis* in der in der vorigen Anm. zitierten Quelle. Es handelt sich also um zwei Kinder, und zwar um Söhne, und von den Söhnen, die vom Papst zu Königen geweiht werden sollen, spricht auch der *Liber pontificalis*, vgl. CLASSEN (wie Anm. 92), S. 548, Anm. 40. Es ist also abwegig, daß Karl August ECKHARDT, *Genealogische Funde zur allgemeinen Geschichte*, Witzenhausen 21963, S. 36 ff. (vgl. dazu die Ahnentafel Heinrichs I., die er ebda. S. 53 gibt) aus dem bloßen Wechsel des Ausdrucks *fili* ...; *cum liberis* ... in Einhards *Vita Caroli* zu den Kindern der Gerberga (c. 3, ed. HALPHEN S. 14/16; ed. HOLDER-EGGER S. 6) die Existenz einer Tochter Karlmanns erschließt, für die er die Gattin Ecberts, Ida, zugleich als Ahnin der Liudolfinger, in Anspruch nimmt. (Einhard wandelt überdies an dieser Stelle nur ab, was er den Reichsannalen entnahm, die von *fili* sprechen). Den Namen des älteren der beiden Söhne, Pippin, kennen wir. Von ihm wie von seinem Bruder fehlt jede weitere Nachricht in den Quellen, nachdem sich Gerberga Ende 773 mit ihnen in Karls Gewalt begeben mußte.

^{143a} Eher ist das Gegenteil der Fall. Wäre es nicht verwunderlich, daß Karl erst 19jährig den Vater auf einem Feldzug begleitet haben sollte, und erst mit 21 Jahren seine ersten Grafschaften zur Verwaltung erhielt? MÜHLBACHER, *Deutsche Geschichte* (wie Anm. 1), der eifrige Verfechter des Geburtsjahrs 742, scheint diese Problematik empfunden zu haben, wenn er S. 85 zu der Betrachtung findet: »Vielleicht mochte auch Karl selbst nicht frohen Sinnes seiner Jünglingsjahre gedenken, die, solange sein Vater lebte, zur Tatenlosigkeit verurteilt waren.« Eine wertlose Unterstellung, aber aufschlußreich als Indiz für die Einsicht, daß wir von einem Karl, der beim Tode des Vaters schon 26 Jahre alt gewesen sein soll, auffallend wenig erfahren!

Tradition erwiesen, bei der zugleich erklärt werden konnte, warum sie, obgleich zeitgenössisch, um 814 nicht am Hofe Karls bekannt war!

Die im Verlauf der Untersuchung deutlich gewordene Unvollkommenheit der Edition vielbenutzter Texte, vor allem aber der Umstand, daß man sich trotz aller deutlich ausgesprochenen Reserven ohne genaue Prüfung der handschriftlichen Überlieferung für 742 als ein gesichertes Datum ausgesprochen hat und daraus eine bis in ihre Folgen ausgemalte Unterstellung einer vorehelichen Geburt Karls entwickelte, sollten den Historiker nachdenklich stimmen. Auch der Verfasser kann nicht hoffen, in dieser vielschichtigen Frage alle Momente und Texte berücksichtigt zu haben, glaubt aber in den wesentlichen hier vorgetragenen Ergebnissen auf festem Boden zu stehen. Es ist zu wünschen, daß von diesem Ausgangspunkt aus weitere Probleme der karolingischen Geschichte des 8. Jahrhunderts aus besser gesehen werden können und zu neuen Nachforschungen Anlaß geben.

Eine schon in dieser Richtung weisende Bemerkung sei ihm gestattet im Hinblick auf den historischen Kontext, in dem sich die Ehe Pippins mit Bertrada vollzog. Die grundlegende Darstellung der Aktivität des Bonifatius in den letzten Jahrzehnten seines Wirkens durch Theodor Schieffer wird durchzogen von der Frage nach den Kräften, die sich in zunehmendem Maße dem angelsächsischen Einfluß entgegenstellten. Fränkische Adelskreise werden im Hintergrund vermutet, ohne daß man sie genauer greifen könnte.¹⁴⁴ Vor allem aber wird deutlich, daß Bonifatius seit 744 im Reichsteil Pippins keinen direkten Einfluß mehr ausüben kann,¹⁴⁵ und

¹⁴⁴ Th. SCHIEFFER, *Bonifatius* (wie Anm. 4), S. 227: »Wir können die Personen, die dem Bonifatius entgegenwirkten, nicht im einzelnen namhaft machen... Der aus dem fränkischen Adel rekrutierte jagd- und waffenfrohe Episkopat alten Schlages und mit ihm auch sicherlich ein nicht unbedeutender Teil der weltlichen Aristokratie stemmte sich gegen ein Reformprogramm, das ihre Macht- und Besitzposition erschüttern, vernichten mußte, sie verteidigten zäh ihren Einfluß am karolingischen Hofe...«

¹⁴⁵ Die Zäsur 744 hinsichtlich der Wirkung der Reform angelsächsischer, und nicht etwa fränkischer Richtung im Reichsteil Pippins tritt bei SCHIEFFER, l.l., mehrfach deutlich hervor, vgl. S. 225 ff., vor allem S. 226: »seit der Mitte des Jahres 744 macht sich eine Stockung bemerkbar, die nach einem kurzen Ringen das bonifatianische Reformwerk, äußerlich gesehen, schließlich völlig lähmt.« S. 227: »Jetzt aber, 744, sammelte sich die bisher vom stürmischen Fortgang der Reformbeschlüsse überrannte Gegnerschaft zur Aktion – und jetzt gab Pippin das Zeichen zum Rückzug.« Wobei SCHIEFFER eher zugleich an ein Zurückweichen Pippins vor dem Adelswiderstand denkt, mehr taktischer Natur. Alles, was man über den weiteren Fortgang der Beziehungen Pippins nicht zur Reform grundsätzlich, sondern zu Bonifatius, erfährt, deutet eher darauf hin, daß er selbst, und sei es unter dem Einfluß seiner Umgebung, Bonifatius weniger gewogen war und blieb. An seinem Hofe weilte 743/4 zu Quierzy der Ire »Virgil« (BM² 54 a), der dann Bonifatius in Baiern viel Ungemach bereitete. Iren und Franken konnten in Reform wie Mission in durchaus bewußter Rivalität zu den Angelsachsen wirken, und alles spricht dafür, daß sie seit 744 bei Pippin und dem mit ihm verbündeten Adel Rückhalt fanden. Vgl. zu Virgil von Salzburg H. LÖWE, Ein literarischer Widersacher des Bonifatius. Virgil von Salzburg und die Kosmologie des Aethicus Ister, *Abhandl. d. Mainzer Akad. der Wiss. und Lit.* 1951, Nr. 11.

daß mit dem Ausscheiden Karlmanns als Hausmeier auch in dem bisher von diesem verwalteten Gebiet die Stellung des großen Missionars definitiv erschüttert ist. Damit wird die Geschichte der kirchenpolitischen und sonstigen Beziehungen Pippins zu Bonifatius sowie die ihrer personellen Hintergründe zu einem Schlüsselproblem der fränkischen Geschichte im 8. Jahrhundert. Nun war es besonders störend, daß der Forschung bislang die genaue Aufteilung der Machtbereiche der beiden Hausmeier unbekannt war. Für die Folgen, die das in vielen einschlägigen Fragen haben mußte, sei als symptomatisch zitiert die Annahme Schieffers, das überlieferte Jahr 742 für den Beginn des Episkopates eines so entscheidenden Mannes wie Chrodegang von Metz treffe wohl nicht zu, da man wisse, daß er unter Pippin Bischof wurde, Metz aber zum Reichsteil Karlmanns, nämlich zu Austrasien gehöre.¹⁴⁶ Ausgehend von einem Grifo-Seminar, das ich vor mehreren Jahren hielt, hat in selbständiger Weise Heinz-Joachim Schüssler in einer Arbeit, die in Bälde als Dissertation vorgelegt werden wird, nicht nur nachgewiesen, daß 742 in Vieux-Poitiers eine reguläre, neue Reichsteilung zwischen Pippin und Karlmann stattgefunden hat, sondern auch mit angesichts der Quellenlage großer Genauigkeit den von 742 bis 747 geltenden Grenzverlauf ihrer Teilreiche ermittelt.¹⁴⁷ Es ist hier nicht der Ort, die Ergebnisse dieser Studie auszubreiten, bevor der Verfasser seine Beweise vorlegen kann. Da ich ihn aber in einem wichtigen Punkte im Sinne seiner eigenen These bestätigend ergänzen konnte, darf ich davon schon sprechen. Aus einer Gerichtsurkunde Karls des Großen können wir nämlich wissen, daß der *ducatus Moslinsis*, und damit der ganze Moselraum, zum Reichsteil Pippins gehörte, mit Trier und Metz.¹⁴⁸ Pippin re-

¹⁴⁶ Th. SCHIEFFER, Angelsachsen und Franken. Zwei Studien zur Kirchengeschichte des 8. Jahrhunderts, Abhandl. der Mainzer Akad. d. Wiss. u. Lit. 1950, Nr. 20, S. 1457 f., vor allem S. 1458, Anm. 1, wo SCHIEFFER erwägt, Chrodegang sei erst 747 Bischof von Metz geworden, gegen die Angaben der Quellen. Im Bonifatius-Buch S. 256 formuliert er unbestimmt »Chrodegang ... seit 742 oder 747 Bischof der Karolingerstadt Metz.«

¹⁴⁷ Heinz-Joachim SCHÜSSLER, Der Hausmeier Karlmann. Untersuchungen zur kirchlichen und weltlichen Administration seines Teilreichs, (Ms.). Diese erste, aus dem Jahre 1968 datierende Form einer Hausarbeit für das Staatsexamen wurde inzwischen zur Dissertation erweitert.

¹⁴⁸ MG Diplomata Karol. Bd. 1, Berlin 1906, Nr. 148, S. 201 f., Gerichtsurkunde über ein Placitum, das 781/6 in Diedenhofen unter dem Vorsitz Karls des Großen stattfand, mit Urteil zugunsten der Trierer Kirche, der das Kloster Mettlach gegen Angehörige des Widonenhauses zugesprochen wird. Hier wird durch die *scabini* des *ducatus Moslinse* eidlich bezeugt, daß Karl Martell den Milo mit Mettlach belehnte ... *et postea dominus et genitor noster Pippinus quondam rex ipsius Miloni beneficiavit* ... Der Königstitel Pippins ist natürlich mit seiner Nennung als Karls Vater unlösbar verbunden. Er sagt nichts über den Zeitpunkt der Belehnung aus, die vielmehr beim Herrenfall, nach dem Tode Karl Martells, durch Pippin erfolgte, ebenso wie im Folgenden die Neubelehnung nach Mannfall, nämlich nach dem Tode Milos, erwähnt wird. Pippin folgte also Karl, seinem Vater, im *ducatus Moslinse*.

gierte also schon seit 742 im Moselraum, auch im Gebiet von Prüm, als er 744 Bertrada heiratete, die in diesem Gebiet reich begütert war.¹⁴⁹ Auch für Chrodegang lösen sich damit die oben angedeuteten Probleme – er ist in der Tat vom Herrschaftsantritt des Hausmeiers Pippin im Metzger Raum, von 742 an, in engster und nicht unterbrochener Verbindung mit Pippin gewesen, und wir wissen jetzt auch, daß er von Anbeginn an in diesem Reichsteil eine nicht zu unterschätzende Rolle gespielt haben kann. Dennoch scheint dem Jahre 744, also dem der Eheschließung Pippins und damit seiner Verbindung mit einem der mächtigsten Adelshäuser, auch im Bereich der Kirchenpolitik erhebliche Bedeutung zuzukommen, wie wir schon andeuteten. Mehrere gemeinsame Feldzüge der beiden Brüder, die Anwendung der von Karlmann zuerst in seinem Reichsteil inaugurierten und ohne jeden Zweifel gerade von ihm im Sinne des Bonifatius betriebenen Reformmaßnahmen auch im Reichsteil des jüngeren Hausmeiers lassen bis 744 eine eigene Politik Pippins gegenüber der dominierenden Rolle Karlmanns nicht erkennen.¹⁵⁰ Jetzt aber, seit 744/745, geht Pippins Reichsteil eigene Wege. Und die bittere Klage des Bonifatius über *Milo et eiusmodi similes* gewinnt ein neues Gesicht, wenn uns klar wird, daß Bischof Milo von Trier von 742–747 im Reichsteil Pippins lebte, Pippins Vasall für die Abtei Mettlach war und sich in einer Situation befand, in der Bonifatius bis 747 keinen Einfluß auf ihn nehmen konnte, eben weil sich die Kirchenpolitik unter Pippin nach anderen Gesichtspunkten vollzog als im Gebiet Karlmanns, auf das sich Bonifatius beschränkt sah.¹⁵¹

Endlich hat man immer schon gesehen, daß Pippin es besser verstanden haben muß als Karlmann, die rechte Mitte zu finden zwischen gefährlicher Schwäche gegenüber dem Adel und einer zu weitgehenden Einschnürung der Expansion jener Schicht, die allein den Karolingern zur höchsten Gewalt verhelfen konnte. Daß in dieser Politik Pippins die Eheschließung mit Bertrada eine wichtige Etappe war, wird man kaum bezweifeln wollen. Aus zahlreichen Beispielen ist bekannt, wie groß die Rolle der Familien am karolingischen Hofe war, die einem Karolinger die Gattin ge-

¹⁴⁹ E. HLAWITSCHKA, Zur landschaftlichen Herkunft der Karolinger, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 27 (1962), S. 1 ff.; Ders., Merowingerblut (wie Anm. 5), S. 72 ff.

¹⁵⁰ BM² 53 i, k; 54 a, 55.

¹⁵¹ Die Klage des Bonifatius wird reflektiert in einem Brief des Papstes Zacharias an ihn, indem die Worte *De Milone autem et eiusmodi similes* stehen, MG Epist. selectae Bd. 1: Die Briefe des hl. Bonifatius und Lullus, hg. v. Michael TANGL, Berlin 1916, Nr. 87, S. 194 ff., dort S. 198. Vgl. Eugen EWIG, »Milo et eiusmodi similes«, in: Sankt Bonifatius / 754–1954, Fulda 1954, S. 412–440, dort S. 412 ff. u. 439 f. Wir fassen den Ausdruck wie EWIG im weiteren Sinn des Symbols für die Schwierigkeiten, die Bonifatius mit seinen Widersachern hatte, denn die Briefstelle selbst datiert aus dem Jahre 751 und spiegelt umgekehrt den Einfluß, den Pippin und seine Ratgeber nun im einstigen Reichsteil Karlmanns hatten.

stellt hatten.¹⁵² Wir haben keinen Anlaß, ausgerechnet bei Bertrada, deren überaus vornehme Abkunft bekannt ist, deren persönliche politische Rolle sogar eine über das übliche Maß hinausgehende, wenn auch episodische Erscheinung war, eine geringere Auswirkung der Eheverbindung und einen geringeren Einfluß ihrer Verwandten am Hofe Pippins anzunehmen als bei anderen Karolingerfrauen. Sehen die wichtigen Ermittlungen von Eduard Hlawitschka zur Herkunft Bertradas die Dinge richtig, dann sind mit ihr zugleich Angehörige der Familie Plectruds, der Gattin Pippins des Mittleren, die durch Karl Martell und seinen Anhang beiseitegeschoben worden war, politisch wieder stärker zum Zuge gekommen.¹⁵³ Was zu tun bleibt, ist mehr noch als zuvor den Umkreis von Bertradas Sippe aufzuspüren und ihn zu konfrontieren mit dem, was man über den Hof Pippins, aber auch seine einflußreichsten Getreuen in den Provinzen, ermitteln kann. Vielleicht können dann einige Linien fester ausgezogen werden, die hier nur in vorsichtiger Andeutung erscheinen. Die Voraussetzungen des Werkes Karls des Großen könnten so, über das Detail seines Geburtsdatums hinaus, besser sichtbar werden.

¹⁵² Vgl. S. HELLMANN, Die Heiraten der Karolinger, in: Festgabe für Karl Theodor v. HEIGEL, München 1903, S. 1–99, erneut in: S. HELLMANN, Ausgewählte Abhandlungen zur Historiographie und Geistesgeschichte des Mittelalters, hg. v. H. BEUMANN, Darmstadt 1961, S. 293–391. Ferner die bekannten Arbeiten von Gerd TELLENBACH und seiner Schule, namentlich in dem von TELLENBACH herausgegebenen Band Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels, Freiburg i. Br. 1957.

¹⁵³ E. HLAWITSCHKA, Merowingerblut (wie Anm. 5), S. 69–76; Ders., Die Vorfahren Karls des Großen (wie Anm. 4, gegen Ende), S. 76 f., Anm. 26; Ders., Zur landschaftl. Herkunft (wie Anm. 149), S. 1–17.